



Juli 2009

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im Kommunalen Sozialdienst (KSD) Hannover

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- Qualitätspapier Kinderschutz -

An der Erarbeitung haben mitgewirkt:

Tanja Kossyk

Ursula Lerch-Fricke

Sabine Müller-Beier

Evelina Wiedenmann-Barg

Anne-Gret Schmidt

Carsten Amme

Reinhard Klose

Holger Naue

Michael Kunze

Inhalt

Einleitung	Seite	4
1. Moderner Kinderschutz	Seite	5
1.1 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	Seite	5
1.2 Probleme und Spannungsfelder im Kinderschutz	Seite	6
2. Umsetzung des Schutzauftrages im KSD des Fachbereiches Jugend und Familie Hannover	Seite	9
3. Arbeitshilfen (AH) und Handlungsanweisungen	Seite	10
3.1 Meldebogen (AH 2.8a.9)	Seite	10
3.2 Definitionen und Abgrenzungen zum Gefährdungs-, Grau- und Leistungsbereich	Seite	13
3.3 Schutzplan mit Erläuterungen (AH 2.8a.10)	Seite	14
3.4 <u>Arbeitshilfe 2.8a.1</u> "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" inkl. Indikatoren bzw. "gewichtige Anhaltspunkte" für eine Kindeswohlgefährdung	Seite	16
3.5 <u>Arbeitshilfe 2.8a.2</u> "Verfahren bei Kindeswohlgefährdung/ Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und Garantenhaftung" inkl. Ablaufplan zum Verfahren bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	Seite	22
3.6 <u>Arbeitshilfe 2.8a.3</u> "Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter"	Seite	28
3.7 <u>Arbeitshilfe 2.8a.4</u> „Datenschutz bei Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“	Seite	31
3.8 <u>Arbeitshilfe 2.8a.5</u> "Verfahren in Fällen einer (drohenden) Zwangsheirat und -ehe"	Seite	32
3.9 <u>Arbeitshilfe 2.8a.6</u> "Meldungen der Polizei über häusliche Gewalt"	Seite	37
3.10 <u>Arbeitshilfe 2.8a.7</u> "Meldungen der Polizei über straffällige Kinder unter 14 Jahren"	Seite	39
3.11 <u>Arbeitshilfe 2.8a.8</u> "Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in den Sonderdiensten des KSD"	Seite	48
3.12 Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung - wird zurzeit überarbeitet -	Seite	51
3.13 Anzeige einer Straftat bei Wahrnehmung des Schutzauftrages	Seite	51

Einleitung

Der Schutz von Kindern ist immer schon ein zentraler Auftrag des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) und bereits Mitte der 80-er Jahre wurde ein Qualitätspapier hierzu erarbeitet. Seitdem sind die Arbeitshilfen zum Kinderschutz immer wieder überarbeitet und den jeweiligen Erfordernissen angepasst worden. Die Einführung des § 8a SGB VIII hat dazu geführt, dass Handlungsabläufe sich differenziert haben und sich insbesondere die notwendige umfassende Dokumentation im Einzelfall grundlegend geändert hat.

Mit dem vorliegenden „Qualitätspapier Kinderschutz“ werden die im KSD vorliegenden Arbeitshilfen und vorhandenen Konzepte, die sich mit dem Thema Kinderschutz befassen und die insbesondere in den letzten zwei Jahren aufgrund der spektakulären Einzelfälle überarbeitet worden sind, gebündelt dargestellt. Es sollen damit nach außen wie auch nach innen die Standards, die Vorgehensweise und die verwaltungsinterne Qualität des Umgangs mit dem gesellschaftlich schwierigen Thema Kindesmisshandlung / Sexualisierte Gewalt gegen Kinder erläutert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Deutlich geworden ist bei der Erarbeitung, dass es immer wieder regelmäßig zur Überprüfung dieser Standards kommen muss und dass die mit Dritten - den betroffenen Familien oder anderen Professionen - geforderte Kommunikation erst stattfinden kann, wenn sie im Inneren gelebt wird. Von daher stellt die Zusammenstellung einen Ist-Stand des Jahres 2009 dar, der in den Folgejahren fortgeschrieben wird. Dabei werden neue Gesetzesvorhaben entsprechend zu berücksichtigen sein.

Über Anregungen und Rückmeldungen, die zur Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes führen, freuen wir uns.

(Broßat-Warschun)
Fachbereichsleiterin

(Kunze)
Bereichsleiter

1. Moderner Kinderschutz

Moderner Kinderschutz trägt dazu bei, die Lebensbedingungen von Kindern und Familien positiv zu verändern, indem er die Eigenkräfte der Familien stärkt; Eltern werden bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder unterstützt.

Kindeswohl sichern heißt, Bedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes zu gewährleisten. Kinder sollen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können und dafür müssen ihre elementaren Grundbedürfnisse befriedigt werden. Hierzu zählen körperliche, emotionale und intellektuelle Bedürfnisse. Nahrung, Pflege und Versorgung sind genauso wichtig wie Liebe, Zuwendung, Sicherheit in Krisen sowie moralische Orientierung, die eine Sinnkonstruktion für das zukünftige Leben ermöglicht.

Erst wenn diese Bedürfnisse gefährdet sind und/oder dauerhaft nicht befriedigt werden können, ist Kindeswohl gefährdet. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sind die wesentlichsten Formen einer Kindeswohlgefährdung.

Kinderschutz hat daher eine doppelte Aufgabe: Einerseits werden Familien unterstützt, Kindern und Eltern geholfen (Hilfefunktion). Andererseits sichern Fachkräfte des Kinderschutzes stellvertretend das Wohl des Kindes, wenn Eltern nicht in der Lage oder bereit sind, ihr Kind vor einer Gefährdung zu schützen. Diese Fachkräfte greifen dann, im Konfliktfall auch auf der Grundlage einer Entscheidung des Familiengerichtes, ein und treten an die Stelle der Eltern.

Kinderschutz handelt in einem eigenständigen professionellen Hilfesystem, das sich von dem anderer Berufsgruppen (z. B. Justiz und Polizei) unterscheidet. Kinderschutz ist grundsätzlich auf Hilfe orientiert, adressatInnenorientiert und partnerschaftlich ausgerichtet. Diese konzeptionellen Gedanken bestimmen die Hilfepraxis, die sich auch grundsätzlich als Wahrung der Grundrechte von Eltern und Kindern versteht. Gleichwohl übernehmen Fachkräfte des Jugendamtes stellvertretend das öffentliche Wächteramt (Garantenpflicht) und engagieren sich für bzw. sichern die Wahrung der Rechte der Kinder.

1.1 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die Sorge um die Entwicklung des Kindes und damit auch die Förderung des Kindeswohls sind in Deutschland im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - gesichert. Im Grundgesetz ist das Elternrecht als Grundrecht verankert und den Eltern wird „zu förderst“ die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder übertragen (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Darüber hinaus ist der staatlichen Gemeinschaft übertragen, über die elterliche Betätigung zu wachen (Staatliches Wächteramt – Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Den gesetzlichen Ausdruck hat die Erfüllung des staatlichen Wächteramtes im § 8a im SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erhalten. Hier hat der Gesetzgeber Mindeststandards bestimmt, die im Rahmen des Kinderschutzes erfüllt sein müssen.

Der § 8a SGB VIII gibt dem Jugendamt drei Zugangswege zum Schutz des Kindes:

- a) Die Hilfe zur Erziehung für Eltern und Kind, die den Eltern die volle Erziehungsverantwortung belässt, die aber auch darauf gerichtet ist – anknüpfend an vorhandene Ressourcen –, die Erziehungsfähigkeit der Eltern und die Entwicklungsbedingungen für das Kind zu verbessern.
- b) Im Konfliktfall – bei kontroverser Einschätzung der Situation – die Anrufung des Familiengerichtes mit dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen,

dass das Kind auch ohne Zustimmung und ggf. auch ohne Mitwirkung der Eltern die pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Hilfen erhält. Die Befugnis zum Eingriff selbst bleibt dem Familiengericht vorbehalten, das unter den Voraussetzungen der §§ 1666 und 1666a BGB einen Vormund/Pfleger für das Kind bestellen kann, der dann für das Kind die notwendigen Sorgerechtsentscheidungen fällt.

Mit der Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) und der Inobhutnahme sowie der Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus anderen Betreuungsmöglichkeiten (§ 42 SGB VIII) sind Rechtsgrundlagen geschaffen worden, die den Schutz von Kindern im Krisenfall erweitern.

- c) Bei Gefahr im Verzuge kann ein Kind in Obhut genommen werden, oder andere Leistungsträger der Gesundheitshilfe oder der Polizei sind einzuschalten, um die Gefahr abzuwenden. Bürgerinnen und Bürger, vor allem jedoch Fachkräfte der Jugendhilfe sind unabhängig davon verpflichtet, im Notfall Hilfeleistungen zu gewähren, um eine drohende Gefährdung abzuwenden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem § 34 StGB (Notstand) und 323c StGB (unterlassene Hilfeleistung).

1.2 Probleme und Spannungsfelder im Kinderschutz

- a) Kinderschutz ist in den letzten Jahren zu einem Zentralthema geworden, das mit breiter Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erörtert wird. Zugleich ist Kinderschutz in die Kritik geraten, weil ein Widerspruch zwischen der hohen Aufmerksamkeit und den oft „mageren“ Ergebnissen in der Kinderschutzarbeit besteht.

Kinderschutzarbeit wird häufig nur als reaktive Einzelfallarbeit in der Öffentlichkeit wahrgenommen, obwohl sie in Kindertagesstätten, Schulen und der Kinder- und Jugendarbeit einen breiten Raum einnimmt. Die präventiv vorhandenen Hilfen werden spätestens bei spektakulären Einzelfällen als nicht ausreichend bewertet. Deutlich geworden in der Debatte zum § 8a SGB VIII ist auch, dass übergreifende Konzepte zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern und Professionen fehlen.

- b) Hilfe verknüpft mit Strafverfolgung hat in der Sozialarbeit eine lange Tradition. Hilfe im Kontext von Strafverfolgung führt zwangsläufig in ein programmatisches Dilemma hinein, das zur Verunsicherung der Fachkräfte und zur Unklarheit ihres Rollenprofils beiträgt. Auf dieser Grundlage ist in der Öffentlichkeit ein Bild von Jugendämtern und sozialer Arbeit entstanden, dass das Jugendamt häufig als verlängerten Arm von Ordnungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz) sieht und nicht als eigenständige Hilfeorganisation.

Für die Profession Sozialarbeit stellt sich eine Reihe von Fragen:

- ⇒ Erstellen Fachkräfte Anzeige bei Kindeswohlgefährdung oder bleiben sie grundsätzlich bei Hilfsangeboten?
- ⇒ Können oder sollen sie stellvertretend für die Betroffenen von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch Fälle anzeigen, auch wenn dieses von Eltern und Kindern nicht gewollt wird?
- ⇒ Haben die Fachkräfte eine rechtliche Verpflichtung, einen Beitrag zur Strafverfolgung zu leisten um Kinder zu schützen oder ist dies eher schädlich?
- ⇒ Beeinträchtigt die Einleitung strafverfolgender Maßnahmen gerade den Erfolg der Hilfe die eingeleitet worden ist?

Der § 138 StGB hat dies eindeutig geregelt: Es besteht keine Anzeigepflicht für eine bereits geschehene oder eine drohende Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung. Die hier genannten Straftaten betreffen andere strafrechtlich relevanten Vorgänge. Bereits geschehene Straftaten werden ohnehin nicht durch den § 138 StGB erfasst.

Von einem strafrechtlich nicht gebotenen Anzeigeverhalten ist die Anrufungspflicht nach § 8a Absatz 3 SGB VIII deutlich zu unterscheiden. Sieht das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes ein Tätigwerden des Familiengerichtes für notwendig an, so hat es das Gericht anzurufen. Nur das Familiengericht ist befugt, in die Rechtsposition der Eltern einzugreifen und z. B. Auflagen bzw. Gebote zu erteilen; nicht die Jugendhilfe selbst.

Sozialpädagogische Fachkräfte bieten Hilfe an, nehmen ohne Vorbehalte ihr Wächteramt wahr und halten damit die gesellschaftlichen Normen und Standards zum Schutz und zur Förderung von Kindern aufrecht.

- c) Kindesmisshandlung und Kinderschutz sind insbesondere in der letzten Zeit in den Medien einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden. Man kann in diesem Zusammenhang von einer Form der Medialisierung von Kindesmisshandlungen und Kinderschutz sprechen. Medien neigen jedoch dazu, in der Regel die komplexen Kinderschutzproblematiken zu vereinfachen. Die Familie ist Täter oder Opfer, böse oder gut. Die Institution Jugendamt wird ein Opfer solcher Vereinfachungen. Es wird überschätzt und mit großen Ansprüchen allmächtiger Hilfe identifiziert oder als verantwortungslos schlafende, inkompetente, sich grundlos einmischende und bürgerfeindliche Behörde verurteilt. Es heißt dann schnell: Der Staat hat nichts getan, ist nicht präsent oder hat gar staatliche Willkür walten lassen. Kinderschutz ist dadurch zu einem hoch emotionalisierten Arbeitsfeld geworden, in dem eine nüchterne und sachliche Problembearbeitung nicht leicht fällt.
- d) Sozialpädagogische Fachkräfte stehen in der Kinderschutzarbeit vor grundsätzlichen Wissensproblemen. Sie können objektiv nicht genau wissen, was Kindesmisshandlung zweifelsfrei ist. Das Problem ist diffus, es ist nicht klar, es gibt selten Eindeutigkeit. Es gibt unterschiedliche Werte und Normen zur Beurteilung komplexer und gewaltsamer menschlicher Beziehungen. Es gibt somit keinen absoluten Misshandlungsbegriff. Jede Kindeswohldiskussion hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsbegriffe und relativer Wertschätzung zu tun. Kindesmisshandlung ist demnach eine komplexe kommunikative Konstruktion. Hieraus ergibt sich in der Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Professionen und insbesondere mit betroffenen Eltern ein Wertekonflikt. Geht es um Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, ist immer ein multiperspektivischer Kontext kontroverser Beurteilungen vorhanden. Auch aus diesem Grund haben viele Familien Angst vor der Definitionsmacht sozialer Fachkräfte. Dabei geht verloren, dass jede Definition und Konstruktion von Kindesmisshandlung offen für Irrtum ist, den die Fachkräfte nur im Dialog mit den Betroffenen und evtl. mit weiteren Beteiligten klären können. Die Diskussion um das Kindeswohl hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsgriffe und relativer Wertsetzungen zu tun, deren Charakter als interpretatorische Konstruktion durch bloße Feststellung nicht aufgehoben wird. Kindeswohl bzw. -schutz ist daher nur über Kommunikation bestimmbar.
- e) Kinderschutz muss sich mit diagnostischen Problemen auseinandersetzen und fixiert sich nicht selten auf kindorientierte Diagnosen ohne entsprechende Einbeziehung der Eltern. Kinderschutz verliert unter Umständen die gesamte Arbeit und weitere Lebensumstände der Familie aus dem Auge, wird eindimensional und führt zur Spaltung des Familiensystems. Dabei besteht die Gefahr einer sehr schnellen und nicht gründlich abgeklärten Trennung eines Kindes von der Familie mit zeitweilig dramatischen Folgen, die nicht selten unterschätzt werden. Soziale Arbeit muss daher geduldiger werden; eine gründliche Anamnese ist Voraussetzung für die Einleitung geeigneter Hilfen - und Familien müssen einbezogen werden in Hilfeprozesse, und sie müssen sie mit gestalten können.

Darüber hinaus spielen weitere Akteure eine große Rolle, die nicht selten an der Produktion von Hilfesystemkonflikten beteiligt sind. Häufig sind dies weitere Institutionen mit ihren Fachkräften, die ihre eigene Verantwortung nicht wahrnehmen oder dominant übertreiben. Sie erzeugen Druck, verschärfen die Konkurrenz unter den professionellen Fachkräften, wodurch eine produktive Kooperation nicht zustande kommt.

Hinzu kommt, dass Familien, in denen es zu Misshandlungssituationen gekommen ist und das Jugendamt informiert ist, meistens unfreiwillig fremdgemeldete Familien sind. Dies führt von vornherein zu Beziehungsproblemen, die den Vertrauensaufbau erheblich erschweren. Die Familien misstrauen den Fachkräften des Jugendamtes und haben Angst vor Repression oder Strafe. In den Erstkontakten wird zumeist aggressiv reagiert und somit kommt dem Erstkontakt eine besondere Bedeutung zu, um Hilfeprozesse beginnen zu können, kontinuierlich fortsetzen zu können und nicht von vornherein auf Konfrontation auszugehen. Es entsteht die Schwierigkeit, einen geduldigen Beziehungsaufbau und einen langen Atem bei der Entwicklung von Arbeitsbündnissen mit den Betroffenen zu entwickeln und gleichwohl den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Es ist methodisch erforderlich, eine sichere Risikoeinschätzung zu treffen und folgende Fragen zu beantworten:

- Ist das Kind bzw. die/der Jugendliche akut gefährdet und worin besteht die Gefährdung?
- Wie wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt, wenn keine Hilfe angenommen wird?
- Wie wird das Risiko eingeschätzt, wenn nicht eingegriffen wird?
- Besteht eine Problemakzeptanz oder ein Widerstand bei der Familie?
- Ist die Familie bereit, Hilfe anzunehmen?

Um professionelle HelferInnen in der Konfrontation mit Krisen nicht alleine zu lassen, ist zum einen die Entwicklung methodischer Kompetenz erforderlich, aber auch Konzepte, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung der erforderlichen Standards unterstützen.

Zur Realisierung eines „guten Kinderschutzes“ im Jugendamt gehören auch Analyse und Reflexion der organisationsbezogenen Anforderungen. Dazu zählen nach der Formulierung eines Handlungsprogramms u. a. konkrete Hilfen zu einer verbindlichen Umsetzung für die MitarbeiterInnen sowie die Evaluation und Weiterentwicklung entsprechender Verfahrensvorgaben.

2. Umsetzung des Schutzauftrages im Kommunalen Sozialdienst (KSD) des Fachbereiches Jugend und Familie Hannover

Werden dem KSD gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, geht es darum, wie der Zugang zur Familie und ihren Problemen zu finden ist. Das Erkennen, das Verstehen und damit auch die Sicherstellung von Hilfe und Schutz für das Kind führen über den Kontakt und eine intensive Beziehungsarbeit mit der Familie.

Die MitarbeiterInnen im KSD arbeiten im Spannungsfeld von Unterstützung (Dienstleistung) und Schutz (Wächteramt). Hilfe und Kontrolle stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern sind zwei Seiten der Arbeit im KSD. Kontrolle benötigt auch das Angebot einer hilfreichen Unterstützung. Das Austarieren von hilfreichen Dienstleistungsangeboten und wächteramtsorientierten Eingriffsaufgaben ist anspruchsvoll und gehört zum Kerngeschäft einer sozialpädagogischen Professionalität im KSD.

Es gehört zum Alltagsgeschäft des KSD ständig mit Grenzsituationen zu tun zu haben, die sich in einem immanenten Spannungsverhältnis von Motivation (zur Annahme von Hilfen) und Intervention (Herausnahme und Anrufung des Familiengerichts) bewegen.

Für die Fachkräfte des KSD bringt das veränderte Meldeverhalten aufgrund einer veränderten öffentlichen und gesetzlichen Wahrnehmung eine Reihe neuer Herausforderungen mit sich. Das kann bedeuten, jederzeit unabhängig von der ursprünglichen Arbeitsplanung für den Tag alles stehen und liegen zu lassen, um (gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft) einen unangemeldeten Hausbesuch durchzuführen, um sich selbst ein Bild über die Gefährdungssituation in einer Familie machen zu können.

Kontrolle wird auch den beauftragten oder kooperierenden externen Stellen gegenüber ausgeübt. Dabei geht es um die Prüfung, ob die jeweils Beteiligten sich an die getroffenen Vereinbarungen halten; freie Träger z. B. übernommene Kontrollpflichten wahrnehmen, dokumentieren und dem KSD zeitnah auch schriftlich übermitteln.

Die Hilfeplanung ist dabei das zentrale und nicht delegierbare Steuerungsinstrument des KSD. Im Rahmen der Hilfeplanung ist in Gefährdungsfällen ein Schutzplan zu erstellen.

Kinderschutzarbeit bedeutet:

- ... im Rahmen der Gefährdungsabschätzung eine Unterscheidung zwischen einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung und einer Kindeswohlgefährdung (Schnittstelle zu § 1666 BGB) zu treffen
- ... stärker an den Familien „dran“ zu bleiben und die Hilfeplanung in kurzen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob das Hilfenetz noch geeignet ist, den Kinderschutz verlässlich zu sichern
- ... die krisenhaften Verläufe bei Hilfen dieser Art zu berücksichtigen (verlaufen selten „nach Plan“) und ein Krisenmanagement zu betreiben > Fallreflexion (Kollegiale Beratung)
- ... eine lückenlose, präzise und übersichtliche und damit nachvollziehbare Falldokumentation in der Hilfeakte > Meldebogen und Kenntnisnahme der Dienststellenleitung
- ... eine enge Kooperation mit den die Hilfe durchführenden Diensten, Familienangehörigen, Kindertagesstätten, Frühförderstellen, ambulanten Pflegediensten, Ärzten, Kliniken, Einrichtungen der Suchthilfe, Beratungsstellen, Familiengericht und Schulen; unter angemessener Beachtung des Datenschutzes Kinderschutz bedarf auch einer „sozialraumbezogenen Netzwerkarbeit“

3. Arbeitshilfen und Handlungsanweisungen

3.1 Meldebogen (AH 2.8a.9)

A. Erfassung einer Meldung Kindeswohlgefährdung¹	
- auf der Grundlage der AH 2.8a.2 -	
Datum:	Uhrzeit: Uhr
aufgenommen von:	
	(Name/OE)
1. Daten zur meldenden Person	
<input type="checkbox"/> Selbstmeldung	<u>Name:</u>
<input type="checkbox"/> Verwandtschaft	<u>Adresse:</u>
<input type="checkbox"/> Nachbarschaft	
<input type="checkbox"/> Institution	<u>Telefon:</u>
<input type="checkbox"/> Sonstige	<u>Erreichbarkeit:</u>
Ggf. in welcher Beziehung steht die meldende Person zur Familie / zum Kind:	
2. Angaben zur gemeldeten Familie	
<u>Name:</u>	
<u>Adresse:</u>	
Angaben zu den Kindern (Namen, Vornamen, Alter):	
1. Kind:	
2. Kind:	
3. Kind:	
4. Kind:	
Wo ist/sind das Kind/die Kinder ggf. in Tagesbetreuung:	
3. Inhalt der Meldung (Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?):	
4. Vereinbarung mit der meldenden Person:	

¹ Es wird bei jeder eingehenden Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung der Meldebogen ausgefüllt.

B. <u>Meldebeurteilung</u>			
Familie / Kind bekannt?²		Akte vorhanden?	
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja	
		Wenn Ja: AZ:	
Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen:			
- auf der Grundlage der Anlage zur AH 2.8a.1 'gewichtige Anhaltspunkte'			
Bewertung der Meldung			
Erste Einschätzung zum geschilderten Problem:			
<input type="checkbox"/> 1. Allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf			
<input type="checkbox"/> 2. Erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder (ggf. Erziehungshilfebedarf)			
<input type="checkbox"/> 3. Akute Gefährdung nicht ausgeschlossen			
<input type="checkbox"/> 4. Akute Gefährdung als sicher anzunehmen			
<input type="checkbox"/> 5. Einschätzung nicht möglich:			
Einschätzung zur Seriosität der Meldung:			
<input type="checkbox"/> 1. unglaubwürdig <input type="checkbox"/> 2. widersprüchlich <input type="checkbox"/> 3. unklar <input type="checkbox"/> 4. glaubhaft			
weil:			
Notwendige Maßnahmen / Handlungsschritte			
<input type="checkbox"/> 1. Hausbesuch sofort (möglichst zu zweit)			
<input type="checkbox"/> 2. Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche			
<input type="checkbox"/> 3. Weitere Recherche			
<input type="checkbox"/> 4. Vorstellung in der Kollegialen Beratung im KSD-Team am			
<input type="checkbox"/> 5. Kein Handlungsbedarf			
<input type="checkbox"/> 6.			
<input type="checkbox"/> Die Meldung wird von der/dem aufnehmenden BSA bzw. MA/PKD selbst bearbeitet			
<input type="checkbox"/> Die Meldung wurde weitergeleitet			
am _____, um _____ Uhr, an			
Unterschrift SB		Datum	
Sichtvermerk DStL		Datum	

² Wenn nein, ist zu prüfen, ob es in den vergangenen 3 Jahren eine entsprechende Meldung gegeben hat.

C. Kontaktaufnahme

Datum:

Uhrzeit:

Bericht zur Meldung vom:

BSA:

Hausbesuch

Kontakt im Büro

Sonstiger Ort

Angetroffene Personen:

**Eindruck zur Situation des Kindes / der Kinder unter Beachtung der AH 2.8a. ff:
(Behinderung, Krankheit, Auffälligkeiten u. a.)**

Einschätzung der Gefährdungssituation:

D. Bewertung der Kindeswohlgefährdung

⇒ Anlage: Protokoll der Kollegialen Beratung zur Gefährdungseinschätzung / im
Gefährdungsbereich am:

Nächste Schritte:

Unterschrift SB

Datum

Sichtvermerk DStL

Datum

3.2 Definitionen und Abgrenzungen zum Gefährdungs-, Grau- und Leistungsbereich

1. Gefährdungsbereich

Ein Fall befindet sich im Gefährdungsbereich solange eine Gefährdung andauert (AH 2.8a.1). Im Vordergrund steht der Schutzauftrag („Wächteramt“) in der Schnittstelle zu § 1666 BGB. Es besteht i.d.R. ein Zwangskontakt zu den AdressatInnen.

2. Graubereich

Der Fall befindet sich in einer **Überprüfungs- und Klärungsphase** von maximal 3 Monaten. Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren ist dieser Zeitraum auf 6 Wochen zu verkürzen. Es ist eine Kollegiale Beratung verpflichtend. Ist ein sofortiger Hausbesuch erforderlich, sollte dieser möglichst zu zweit erfolgen.

2.1 Fälle mit Anlass zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung

Es gibt - ein- oder mehrmalige - Hinweise bzw. gewichtige Anhaltspunkte für eine (erneute) Kindeswohlgefährdung, die Anlass zum Tätigwerden sind. Es findet eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos statt. Im Ergebnis ist festzustellen, ob sich der Fall zukünftig im Gefährdungs- oder im Leistungsbereich befindet.

3. Leistungsbereich

3.1. Es wird **HzE nach § 27 SGB VIII** geleistet. Eine Gefährdungsabschätzung hat stattgefunden. Es liegt keine Gefährdung vor. Fokus ist ausschließlich die Freiwilligkeit und das Unterstützungsmanagement für die AdressatInnen.

3.2. Fälle mit Schutzkonzept

Es wird eine HzE nach § 27 SGB VIII geleistet. Eine Gefährdungseinschätzung hat stattgefunden. Aufgrund einer aktuellen oder früheren Gefährdungssituation beinhaltet die Hilfeplanung ein Schutzkonzept.

4. Betreuung im Rahmen des Schutzauftrages

Eine „Betreuung im Rahmen des Schutzauftrages“ umfasst die Fälle, in denen der KSD seinen Schutzauftrag wahrnimmt ohne eine Leistung im HzE-Bereich zu gewähren.

Diese Fälle beinhalten nach einer erfolgten Gefährdungsabschätzung einen Schutzplan der/des BSA, der z. B. folgende Punkte beinhalten kann: Überprüfung eines regelmäßigen Kita-Besuches, einer regelmäßigen pädiatrischen Vorstellung, etc.

3.3 Schutzplan mit Erläuterungen (AH 2.8a.10)

Landeshauptstadt Hannover
 Fachbereich Jugend und Familie
 Kommunaler Sozialdienst

30 Hannover

Aktenzeichen
 Organisationseinheit: 51.2
 Name:
 Telefon: 0511/168-
 Fax: 0511/168-
 Mail: 51.2 KSD@Hannover-Stadt.de
 Datum:

Schutzplan für _____, **geb. am** _____
wohnhaft:

Name/Adresse

Telefon

Mutter:	
Vater:	
Stiefmutter /-vater:	
Personensorgeberechtigte/r:	
Geschwister:	

Für _____ **wird folgende Vereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls zwischen dem**
Kommunalen Sozialdienst (vertreten durch _____ **) und** _____ **getroffen:**

Die Eltern verpflichten sich, folgende Auflagen (mit Zeitangabe) zu erfüllen:

- ➊ _____
- ➋ _____
- ➌ _____
- ➍ _____

Die Überprüfung dieser Auflagen erfolgt (ggf. mit Zeitangabe) durch:

- Zu ➊ _____
- Zu ➋ _____
- Zu ➌ _____
- Zu ➍ _____

(ggf. "Einwilligungserklärung" aufnehmen)

Das nächste Gespräch findet am _____ statt.

 (Unterschrift Eltern)

 (Unterschrift KSD)

 (Unterschrift der Dienststellenleitung)
 (nur für Kopie in der Akte)

 (ggf. Unterschrift Dritter)

Erstellung eines Schutzplans

Es soll der vorliegende Vordruck verwendet werden.

Bei selbst verfassten Schutzplänen sollen sich Struktur und Inhalte daran orientieren.

Erläuterungen zur „Betreuung im Rahmen des Schutzauftrages“

Eine „Betreuung im Rahmen des Schutzauftrages“ umfasst die Fälle, in denen der KSD seinen Schutzauftrag wahrnimmt **ohne** eine Leistung im HzE-Bereich zu gewähren. Diese Aufgabe erfolgt im Rahmen der „Garantenstellung“.

Diese Fälle beinhalten nach einer erfolgten Gefährdungsabschätzung einen Schutzplan der/des BSA, der z. B. folgende Punkte beinhalten kann:

- Vorstellung bei einem Kinderarzt/einer Kinderärztin (U-Untersuchungen)
- Vorstellung bei einem Zahnarzt/einer Zahnärztin
- Vorstellung im SPZ
- Vermittlung einer Familienhebamme
- Kontaktaufnahme zu einer Erziehungsberatungsstelle
- Anmeldung in einer Kindertagesstätte (Krabbelstube, Kindergarten oder Hort)
- Anschaffung von witterungsentsprechender Bekleidung
- Sicherstellung eines regelmäßigen Kita-Besuchs
- Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs
- Sicherstellung einer regelmäßigen pädiatrischen Vorstellung
- Aufräumen der Wohnung/des Kinderzimmers
- etc.

Grundlage für den Schutzplan ist der „Erfassungsbogen einer Meldung von Kindeswohlgefährdung“ sowie das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung.

Mit den Eltern wird ein Schutzplan im Sinne einer schriftlichen Vereinbarung getroffen. Darin verpflichten sich die Eltern, bestimmte Auflagen zu erfüllen. Die erforderlichen Schritte sind genau und nachvollziehbar festzulegen. Der Schutzplan kann auch bei einem Hausbesuch ausgefüllt werden.

Es wird eine Überprüfung dieser Auflagen festgelegt (wer überprüft was, wann und wie?).

Es wird ein nächstes Gespräch festgelegt.

Die Eltern erhalten eine Kopie davon.

Der Schutzplan wird von der Dienststellenleitung auf dem Exemplar für die Akte mit einem Sichtvermerk zur Kenntnis genommen.

3.4 - 3.13 Weitere Arbeitshilfen des KSD:

3.4 AH 2.8a.1 “Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)“

Grundsatz des Kinderschutzes

Kinder und Jugendliche sind zu schützen vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor emotionaler sowie körperlich-gesundheitlicher Vernachlässigung, vor sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) und vor der Versagung entscheidender existentieller Entwicklungschancen (z. B. dem Besuch einer Schule).

1. Grundbedürfnisse der kindlichen Entwicklung

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern gehören die folgenden 6 Bereiche:

1. **Körperliche Bedürfnisse**
2. **Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse**
3. **Bedürfnis nach Verständnis und sozialer Bindung**
4. **Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung**
5. **Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung**
6. **Bedürfnis nach Selbstverwirklichung**

Es müssen zunächst die jeweiligen Basisbedürfnisse befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnis- bzw. Entwicklungsstufe überhaupt Interessen entwickeln und deren Befriedigung angegangen werden können.

Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehreren dieser Ebenen fortgesetzt von den entsprechenden Bezugspersonen unzureichend befriedigt werden. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind. Wenn z. B. bei Säuglingen und Kleinstkindern körperliche Bedürfnisse (1. Stufe) völlig versagt werden, kann das nach einer gewissen Zeit zum Tode führen. Die Vernachlässigung höherer Bedürfnisebenen kann dagegen eher „verkräftet“ werden, zumal sich solche Bedürfnisse ohnehin erst nach einer gewissen Sättigung der darunter stehenden Bedürfnisebenen ergeben.

Kinder benötigen grundsätzlich zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren.

2. Erwartungen an Eltern bzw. andere Erziehungspersonen

Die Erziehungsleistungen werden in erster Linie von den Eltern erbracht. Dabei gibt es Unterschiede in der Qualität der Leistungserbringung. Wenn es Eltern nicht gelingt, den an sie gestellten Erwartungen gerecht zu werden, liegt ein Mangel vor. Der jeweilige Ausdruck eines Mangels wirft die Frage auf, unter welchen Bedingungen Mangelsituationen entstehen und wodurch sie zu beheben sind? Die Betrachtung elterlicher Erziehungsleistungen unter diesem Blickwinkel ermöglicht eine ziel-, lösungs- und ressourcenorientierte Arbeit mit den betroffenen Eltern.

Auch nicht ausreichende persönliche Voraussetzungen der Eltern selbst sowie Auseinandersetzungen bzw. schwerwiegende Störungen in der Paarbeziehung erschweren die Aufgabenerfüllung. Dazu gehören u. a. ein geringes Selbstbewusstsein und mangelndes

Erziehungswissen sowie erhöhte Problembelastungen (Krankheit, Depressivität, eigene Behinderung, Suchtprobleme).

Ziel ist es, Mangelsituationen zu erkennen und Hilfestellungen zu geben, diese zu beheben.

Es werden folgende **Elterntypen** bzw. **Mangelsituationen** unterschieden:

- Mangel an Wissen > Es bleiben notwendige Leistungen aus, weil die Eltern nicht wissen, was zu tun ist.
- Mangel an persönlichen Fähigkeiten > Die Eltern wissen zwar, was Kinder brauchen und was sie selbst tun sollten, sie können es aber nicht umsetzen, weil ihnen die dafür notwendigen individuellen (körperlichen, emotionalen oder psychischen) Voraussetzungen fehlen.
- Mangel an Handlungsmöglichkeiten > In der Familie bzw. bei den Eltern liegen gravierende Belastungen vor, die die Verfügungsmöglichkeiten über Zeit, Kraft oder Geld einschränken bzw. für andere Prioritäten erfordern und damit die Leistungen für Kinder schwierig oder subjektiv unmöglich machen.
- Mangel an Bereitschaft zur Erbringung der notwendigen Leistungen > Selbst wenn Wissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten grundsätzlich vorhanden sind, sind den Eltern eigene, alternative Handlungswünsche und -erfordernisse wichtiger als die notwendigen Leistungen für das Kind.

Die Qualität der Elternleistungen wird maßgeblich durch individuelle, familiäre, soziale und materielle Voraussetzungen geprägt. Deutliche Persönlichkeitprobleme bei Kindern und Eltern sowie starke Defizite in familiären, sozialen und ökonomischen Ressourcen verstärken die Gefahr für Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlungen. Die genannten Risikofaktoren stehen dabei miteinander in Beziehung.

D. h., eine gute Ausstattung mit individuellen, familialen, sozialen und materiellen Ressourcen schafft besonders günstige Voraussetzungen für die Gewährleistung elterlicher Aufgabenerfüllung.

3. Indikatoren bzw. „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die deren leibliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährden; unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **körperliche und seelische Vernachlässigung**
- **seelische Misshandlung**
- **körperliche Misshandlung und**
- **sexualisierte Gewalt**

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierender Lebensereignisse sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen altersspezifisch betrachtet werden. Die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder und

Jugendlicher sowie ihr jeweiliger Migrationshintergrund sind dabei zu berücksichtigen; ebenso wie schwierige Temperamentslagen.

Eine entscheidende Rolle spielt dabei auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern bzw. der entsprechenden Erziehungspersonen zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen. Dabei ist es wichtig, den jeweiligen „Elterntyp“ festzustellen, um entsprechend mit den Eltern arbeiten zu können. Siehe 2. Erwartungen an Eltern ...

Bei der Einschätzung sind außerdem die jeweiligen geschlechtsspezifischen Lebensumstände des Mädchens bzw. des Jungen zu berücksichtigen.

Die in der Anlage aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Kinder und sind entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand angepasst auch auf Jugendliche anzuwenden.

Die Auflistung kann auch als Checkliste zum Ankreuzen (z. B. bei einem Hausbesuch) verwendet werden.

Die AH 2.8a.3 Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter sind mit hinzuzuziehen.

Anmerkung: „Risikofamilien“ sind Familien, bei denen mehrere der o. g. Faktoren zusammentreffen. Die innerfamiliäre Belastung ist dabei besonders hoch, die sozialen und psychischen Kräfte dagegen begrenzt. Kindesvernachlässigung muss demnach nicht immer aus extremen und unerwartet eintretenden Krisen heraus entstehen, sondern kann sich auch aus der „Normalität“ von Familien entwickeln, die in Belastungssituationen hineingeraten, mit denen sie aus eigener Kraft nicht fertig werden.

4. Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Leitgedanke: Je jünger die Kinder sind – und je mehr die Basisversorgung nicht gewährleistet ist, desto größer ist das Gefährdungsrisiko.

Ziel ist es, geeignete und aussagefähige Grundlagen für Entscheidungsprozesse zu schaffen, um die Handlungssicherheit zu erhöhen. Die unter 3. aufgeführten Indikatoren sind ein Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen. Sie dienen dazu, - belegbare - Fakten und Informationen zusammenzustellen; keine Vermutungen anzustellen. Die Aus- und Bewertung erfolgt anschließend in der Kollegialen Beratung im KSD-Team; ggf. auch im HzE-Team (und ggf. mit Beteiligung der Fachberatung oder Dienststellen-/Sachgebietsleitung).

Die Schutzbedürftigkeit ist nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei (chronischen) Krankheiten oder einer Behinderung.

Es ist eine Abgrenzung zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer dem Kindeswohl nicht entsprechenden Erziehung vorzunehmen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht (Ausnahme: ein besonders massiver einmaliger Akt),

- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Es ist analog der AH 2.8a.2 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung / Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und Garantenhaftung zu verfahren. Dabei sind vor allem die verpflichtende Kollegiale Beratung nach dem Erstkontakt mit der Familie – und die Entwicklung eines entsprechenden Schutzplanes zu beachten. In der Kollegialen Beratung sind die „gewichtigen Anhaltspunkte“ vorzustellen und zu bewerten, ob und in welcher Form ein Gefährdungsrisiko besteht bzw. bereits eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Weiter ist festzulegen, wie die Einbeziehung der Eltern bzw. der Personensorge-/Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgen kann.

Der Schutzplan ist in laufende HzE bzw. in die entsprechende Hilfeplanung einzubeziehen.

Leitfragen: Wie gestaltet sich die grundsätzliche Lebenssituation für die gefährdeten Kinder und Jugendlichen? Welche Möglichkeiten zur Bewältigung bereits eingetretener Stress- und Krisensituationen gibt es in der Familie? Über welche persönlichen Ressourcen verfügen die Eltern? Wie ist der Zusammenhalt der Familie? Welche Netzwerke sind vorhanden? Welche Hilfen sind darüber hinaus notwendig?

Die beiden Arbeitsbögen „Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich“ und „Fragen zur Überprüfung des Grau- oder Gefährdungsbereichs“ aus dem Reformprojekt Umbau Hilfen zur Erziehung sind entsprechend heranzuziehen.

Indikatoren bzw. „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte sichtbare Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne eine erklärbare plausible Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen; auch Selbstverletzungen
- starke Unterernährung, zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling
- Hygienemängel bei Körperpflege und Kleidung (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / schlechte bzw. faulende Zähne / unzureichende Haarpflege)
- wiederholt eine der Witterung nicht entsprechende oder völlig verschmutzte Kleidung
- auffallend blasse Gesichtshaut, starke Augenschatten

Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen nicht koordiniert (vermuteter Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Kind ist auffällig angepasst
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu nicht dem Alter angemessenen Zeiten ohne eine Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus dem Prostitutionsmilieu, Treffpunkte von Drogenabhängigen, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind streunt oder läuft wiederholt weg, ist auffallend distanzlos
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten bzw. Gesetzesverstöße
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)
- Kind schläft auffallend viel, spricht nicht, zeigt große motorische Unsicherheiten
- Übernahme der „Wahnideen“ eines psychisch erkrankten Elternteils
- Übermäßige Übernahme von elterlichen Aufgaben in der Familie (Parentifizierung)

Verhalten der Eltern bzw. der entsprechenden Erziehungspersonen dem Kind gegenüber

- fehlende Tagesstruktur
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung (z. B. auch keine ausreichende Flüssigkeitszufuhr)
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- keine oder grobe Ansprache des Kindes
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Verweigerung von Trost, Körperkontakt und Zärtlichkeit

- Unfähigkeit, dem Kind Grenzen zu setzen; ein nicht konsequentes Verhalten dem Kind gegenüber; Wechselbäder zwischen Zuneigung und Abstoßung
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung einer notwendigen medizinischen Vorsorge- oder Krankheitsbehandlung (u.a. Medikamentengabe) bzw. einer Förderung entwicklungsverzögerter oder behinderter Kinder
- keine Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- Verletzung einer dem Alter angemessenen Aufsichtspflicht (z. B. auf dem Wickeltisch, in der Badewanne, beim Spiel im Freien)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt (z. B. nachts alleine in der Wohnung) oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- ständig wechselnde Bezugs- bzw. Betreuungspersonen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- fehlender Schutz der Intimsphäre
- Einbeziehung der Kinder in das „Wahnsystem“ eines psychisch erkrankten Elternteils

Familiäre Situation bzw. persönliche Situation der Eltern bzw. der entsprechenden Erziehungspersonen

- aggressiver Umgangston in der Familie
- offensichtliche Überforderung der Eltern
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern bzw. den entsprechenden Erziehungspersonen (Stichwort: Häusliche Gewalt)
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Familie lebt isoliert in ihrem Sozialraum, kein Kontakt zu Verwandtschaft und Nachbarschaft
- Schwellenängste gegenüber helfenden Institutionen
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Erkrankungen (psychiatrische Abklärung notwendig)
- Eltern sind körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind (z. B. in Sorgerechts- und Umgangsverfahren)

Wohnsituation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, leichte Zugänglichkeit von Medikamenten oder Alkohol)
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes (z. B. Fernsehen als einziges Angebot)

3.5 AH 2.8a.2 “Verfahren bei Kindeswohlgefährdung/Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und Garantenhaftung“

Bitte § 8a SGB VIII ergänzend zur AH lesen!

1. Verfahren

1.1 Falleingangsphase / Bekannt werden der Kindeswohlgefährdung

Die Art und Weise, wie ein Fall im KSD bekannt wird und von wem zu welchem Zeitpunkt welche Schritte gemacht werden, ist schriftlich zu dokumentieren.

Bei Unklarheiten in der Vorgehensweise ist über die Dienststellenleitung hinaus die Einschaltung der Sachgebietsleitung möglich.

Mit der hinweisgebenden Person sind folgende **Fragen** zu klären:

- Was ist der Anlass des Anrufs?
- Welche Informationen sind über die Familie bekannt?
- Welche Misshandlungen / Vernachlässigungen wurden wann von wem beobachtet?
- Wenn es sich nicht um einen anonymen Hinweis handelt: Darf der Name der hinweisgebenden Person gegenüber der Familie genannt werden oder wird Vertraulichkeit gewünscht?
- Ist die hinweisgebende Person bereit, sich an einem Gespräch mit der Familie zu beteiligen?

Geht ein Hinweis auf eine Misshandlung / Vernachlässigung nicht bei der zuständigen Sozialarbeiterin / dem zuständigen Sozialarbeiter ein, so ist unverzüglich der zuständige Bezirk zu informieren. Eine Zuständigkeitsbestätigung muss erfolgen.

Ist eine Weiterleitung der Meldung/des Anrufs nicht sofort möglich, ist die Mitteilung schriftlich aufzunehmen und unverzüglich (per Fax oder E-Mail) an die zuständige Sozialarbeiterin / den zuständigen Sozialarbeiter oder die Vertretung zu geben oder zu senden. Eine E-Mail ist zusätzlich an das Funktionspostfach der zuständigen Dienststelle zu senden.

Bei „Gefahr im Verzug“ ist unabhängig von der Zuständigkeit sofort zu handeln.

Jedem Hinweis wird in der **zuständigen Dienststelle** (Bezirk oder Vertretung) unverzüglich nachgegangen. Zur Einschätzung der Dringlichkeit kann eine Kollegiale Beratung in Anspruch genommen werden.

Es ist zu dokumentieren,

- ob es sich um eine akute Gefährdungssituation handelt, die eine schnelle Intervention wie z.B. Hausbesuch oder Inobhutnahme erfordert - oder
- ob eine zügige Kontaktaufnahme erfolgen muss, aber nicht am gleichen Tag.

Es ist abzuwägen, ob eine zweite Kollegin / ein zweiter Kollege aus dem Team zur Fallbearbeitung bzw. zum Hausbesuch hinzugezogen wird.

1.2 Erstgespräche

Vor einem Erstgespräch, an dem die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind, ist festzulegen, mit welcher Zielsetzung es geführt wird und welche Fragen zu stellen sind. Der Grund für das Gespräch bzw. der Auftrag des KSD sind der Familie deutlich zu machen (Garantenhaftung).

Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung ist die Situation aller in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen zu klären. Kinder sind immer in Augenschein zu nehmen.

Im Vordergrund steht die grundsätzliche Einschätzung der Gefährdungssituation von Kindern und Jugendlichen. Bei Unklarheiten in der Einschätzung ist – mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten – eine Kinderärztin / ein Kinderarzt hinzuzuziehen.

Geklärt werden muss, ob ein sofortiger Handlungsbedarf - Inobhutnahme - besteht oder ob der Säugling, das Mädchen / der Junge, die / der Jugendliche vorerst in der Familie bleiben kann. Siehe AH 2.42.1

Bei Säuglingen und Kleinkindern (bis zum Alter von 2 Jahren) ist die Situation anhand der „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ (Interdisziplinäre AG „Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung Hannover) zu prüfen. Siehe AH 2.8a.3. Der Bogen kann zur Vorbereitung des Gesprächs oder beim Hausbesuch verwendet werden. Er ist als Dokumentation zur Akte zu nehmen.

Der entsprechende Leitfaden der AG kann zur weiteren Bearbeitung benutzt werden.

Das Familiengericht ist anzurufen, wenn die Personensorgeberechtigten "nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken". (§ 8a Abs.3 SGB VIII)

1.3 Auswertung des Erstgesprächs und weiteres Verfahren

Es erfolgt eine Auswertung des Erstgesprächs daraufhin, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Säuglings/Kindes oder der/des Jugendlichen vorliegen. Dies geschieht im Rahmen einer verpflichtenden Kollegialen Beratung. Bei der Entwicklung von Handlungsschritten ist das Alter der Kinder entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn die Personensorgeberechtigten eine Hilfe annehmen und einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen oder eine Inobhutnahme erfolgt, ist entsprechend der beiden Arbeitshilfen 2.36.1 Hilfeplanung und 2.42.1 Inobhutnahme zu verfahren.

Besteht keine akute Gefährdungssituation, ist die Situation aber noch nicht abschließend einschätzbar, sind weitere Schritte notwendig:

- **Bei Säuglingen** ist mindestens einmal wöchentlich bei einem Hausbesuch die Situation zu prüfen. Zur Einschätzung der Situation des Säuglings ist die AH 2.8a.3 "Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter " zu verwenden. Dabei ist mit zu prüfen, ob nicht auch Maßnahmen der Frühförderung für Kinder nach dem SGB XII möglich – und in ein entsprechendes Betreuungssetting einzubauen sind.
- Es wird weiter Kontakt zur Familie gehalten. Umfang und Form der Kontakte werden in der Kollegialen Beratung thematisiert.

- 3 Monate nach dem Erstgespräch ist nach einer Kollegialen Beratung zu entscheiden, ob die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Kinder / Jugendlichen weiter bestehen oder auszuschließen sind.

Wenn die Gefährdung andauert, oder die Personensorgeberechtigten zu einem weiteren Kontakt nicht bereit sind, ist in einer Kollegialen Beratung zu klären, ob aufgrund der Einschätzung der Familiensituation das Familiengericht einzuschalten ist. Dabei ist genau zu benennen, welches Ziel damit verfolgt wird. Die Personensorgeberechtigten sind über diesen Schritt zu informieren.

Wenn eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist, aber „Gefahr im Verzug“ vermutet wird - d.h. zum Beispiel, die Tür wird nicht geöffnet, obwohl alle Anzeichen dafür sprechen, dass die Familie zuhause ist und die Kindesmisshandlung möglicherweise weiterhin stattfindet -, können zur Abwendung der Gefährdung andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei, eingeschaltet werden.

Dies muss der Familie durch die verschlossene Tür mitgeteilt werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, die Tür doch noch zu öffnen.

Bei weiterer Verweigerung der Familie ist nur die Polizei dazu befugt, die Wohnungstür zu öffnen und sich damit Zugang zur Wohnung zu verschaffen, um eine mögliche „gegenwärtige Gefahr“ für ein oder mehrere Kinder abwehren zu können.

1.4 Verfahren im Rahmen von gewährten Hilfen

Bei einer neu einzurichtenden oder schon laufenden ambulanten Maßnahme sind bei Anzeichen für eine Gefährdung sofort ein Planungsgespräch einzuberufen und mit dem tätigen freien Träger weitere Handlungsschritte zu vereinbaren.

Bei Säuglingen ist mindestens einmal wöchentlich bei einem Hausbesuch durch den freien Träger die Situation zu prüfen. Zur Einschätzung der Situation des Säuglings sind die Leitfragen zur Kindesgefährdung im Säuglingsalter“ zu verwenden.

Für **alle** Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass bei ambulanten Hilfen die Fachkräfte der Träger den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 "in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen". (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

Die Fachkräfte der Träger sollen bei den Personensorgeberechtigten "auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden". (§ 8a Abs. 2 SB VIII)

Diese Punkte sind konkretisiert im Hilfeplan aufzunehmen.

Nach Ablauf von 4 Wochen ist nach einer Kollegialen Beratung zu entscheiden, ob die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Säuglings, der Kinder und Jugendlichen weiter bestehen oder auszuschließen sind.

Bei fortdauernder Gefährdung ist das Familiengericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, den Säugling, das Kind oder die/den Jugendliche/n in Obhut zu nehmen.

1.5 Fallabgabe / Umzug der Familie

Gibt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls, sind zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Umzug und / oder erforderlicher Akten- / Fallabgabe die erhobenen Daten der Gefährdungssituationen sowie die durchgeführten Handlungsschritte an das neu zuständige Jugendamt / den neu zuständigen Bezirk weiterzugeben. (§ 65 Abs. 3 SGB VIII)

Siehe AH 2.0.8 Einzelfallabgabe im Jugendhilfebereich.

2. Garantenhaftung und Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Arbeitshilfen

- **2.107.1** “Gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (gebunden)
- **2.107.2** “Fachgremium Sexualisierte Gewalt – Kooperationsvereinbarung zwischen KSD und Institutionen („Strategie des Handelns“)”
- **8.** “Aktenführung und Datenschutz“

sind mit heranzuziehen.

2.1 Garantenstellung /Garantenpflicht:

Soziale Arbeit im Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ist auch durch noch so strenge Fachlichkeit und professionelle Kompetenz nicht von den Wirkungen des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes (Leib oder Leben, Freiheit, sexuelle Integrität) freigestellt.

Nach den Prinzipien des deutschen Strafrechtes kann nur bestraft werden, wer mit seinem Verhalten dem im Strafgesetzbuch (StGB) ausdrücklich benannten Tatbestand erfüllt und dabei rechtswidrig und schuldhaft handelt. Das Prinzip der Tatbestandsfeststellung gilt nicht nur für „Verbotenes Tun“, sondern auch in den Fällen, bei denen rechtswidrig und schuldhaft **unterlassen** wird, das Gebotene zu tun (§13 StGB Strafbarkeit durch Unterlassung).

Ob und inwieweit jemand eine Garantenstellung einnimmt, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut, der im StGB zusammengefassten Straftatbestände, sondern aus einer juristischen Bewertung von Rechtspflichten zur Verhinderung strafrechtlich relevanter Erfolge (z. B. bei einem Verhältnis enger persönlicher Verbundenheit – insbesondere bei Familienmitgliedern, bei Berufsgruppen, die eine besondere Pflichtenstellung haben gegen Gefahren für die Rechtsgüter einzuschreiten, deren Schutz der betreffende Tatbestand dient (ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, etc.) oder wenn jemand gerade durch sein Vorverhalten erst die Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge herbeigeführt hat.

Rechtlicher Ausgangspunkt für eine Garantenstellung für SozialarbeiterInnen des Kommunalen Sozialdienstes ist die Regelung des § 8a SGB VIII.

Danach hat der Kommunale Sozialdienst das Familiengericht anzurufen, wenn der Kommunale Sozialdienst zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes (KSD) werden mit Krisen, krisenhaften und gefährdenden Situationen konfrontiert.

Hierbei ist ihre Aufgabe sowohl beratend, schützend und helfend als auch kontrollierend und ggf. gegen den Elternwillen handelnd (z.B. Inobhutnahme) tätig zu sein.

Vorrangig gilt es, die aktuelle Krise zu entschärfen und möglichst mit allen Beteiligten eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.

**Im Mittelpunkt des Handelns steht immer der Schutz von
Säuglingen, Kindern und Jugendlichen!**

2.2 Krisen bzw. Gefährdungssituationen sind grundsätzlich gegeben, wenn

- Gefahr für Leib und Leben besteht
- Säuglinge und Kleinkinder allein und/oder unversorgt gelassen werden
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche seelisch und/oder körperlich misshandelt werden
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche sexuell misshandelt werden
- extreme Partnerschafts- und Elternprobleme (z. B. Gewalt, psychische Erkrankung, Alkohol, Drogen) vorliegen und Säuglinge, Kinder und Jugendliche im Haushalt leben

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Werden Hilfen zur Erziehung für die Familie eingeleitet, ist immer ein Konzept zum Schutz des Säuglings, des Kindes oder der/des Jugendlichen zu entwickeln.

Krisen Dritter ziehen häufig auch extreme Belastungen und Krisen im HelferInnensystem nach sich. Es ist daher notwendig Entlastung zu schaffen.

2.3 Folgende Verfahrensregeln gelten:

1. Grundsätzlich sollen im Rahmen der Garantenhaftung Krisen sowie krisenhafte und gefährdende Situationen zu zweit bearbeitet werden.
2. In den oben genannten Fällen ist eine Kollegiale Beratung verpflichtend wahrzunehmen, die der Reflexion und der fachlichen Absicherung dient. Die Kollegiale Beratung ist entsprechend zu dokumentieren, entwickelte Handlungsschritte sind nachvollziehbar darzulegen und im weiteren Verlauf zu überprüfen.
3. In der Kollegialen Beratung ist zu berücksichtigen, dass zu den möglichen Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien parallel immer Konzepte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen entwickelt werden müssen. Wenn die angebotenen Hilfen nicht akzeptiert werden, die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken und das Kindeswohl weiterhin gefährdet ist, sind die Schutz – Konzepte (z.B. Familiengericht anrufen, Inobhutnahme ...) umzusetzen. (siehe § 8a SGB VIII)
4. In allen Fällen ist ein Vorgang anzulegen.
5. Die Dokumentation ist fortzuschreiben.
6. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Umzug und/oder Akten-/Fallabgabe sind die erhobenen Daten der Gefährdungssituationen sowie die durchgeführten Handlungsschritte an das neu zuständige Jugendamt bzw. an den neu zuständigen Bezirk weiterzugeben. Siehe § 65 (3) SGB VIII

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Anlage

(Stichwort: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII / * Arbeitshilfen (AH) des KSD))

- **Jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich nachgegangen.**
- **Es findet eine Einschätzung der Gefährdungssituation – sowie eine Dokumentation aller Handlungs-, Entscheidungs- bzw. Interventionsschritte statt.**

- sofortiger Hausbesuch (möglichst 2 Personen) -				- späterer Kontakt -		
<u>Akute Gefährdung / Krisenintervention</u> Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Fachkraft ggf. Inobhutnahme	<u>Auswertung Hausbesuch</u>		<u>kein Kontakt möglich</u>			
	- verpflichtende Kollegiale Beratung - Entscheidung der fallverantwortlichen Fachkraft		- bei „Gefahr im Verzug“ erfolgt eine unmittelbare Einschaltung der Polizei			
- HzE oder Rückkehr in die Familie; ggf. mit einem entsprechenden Hilfekzept	Eltern arbeiten mit <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe / HzE - 1 x wöchentlich Hausbesuch bei Säuglingen - weiterer Kontakt zur Familie - Kollegiale Beratung nach 3 Monaten zur Überprüfung der Gefährdungssituation 	Eltern arbeiten nicht mit <ul style="list-style-type: none"> - Einschaltung des Familiengerichtes - andere Interventionsschritte / ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschaltung des Familiengerichtes - andere Interventionsschritte / ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten 		Eltern arbeiten mit <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe / HzE - 1 x wöchentlich Hausbesuch bei Säuglingen - weiterer Kontakt zur Familie - Kollegiale Beratung nach 3 Monaten zur Überprüfung der Gefährdungssituation 	Eltern arbeiten nicht mit <ul style="list-style-type: none"> - Einschaltung des Familiengerichtes - andere Interventionsschritte / ggf. auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten

- **Im Rahmen von HzE besteht auch bei den freien Trägern eine Verpflichtung, im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII tätig zu werden. (s. Protokollvereinbarung)**
- **Bei Fallabgabe / Umzug einer Familie erfolgt immer eine Information des neu zuständigen Jugendamtes.**

3.6 AH 2.8a.3 “Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“

Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter

Die Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Hannover „Hilfeplanung für vernachlässigte und misshandelte Kinder“ (seit August 1999: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft „Kindeswohl-Kindeswohlgefährdung“ Hannover, Kontakt: Runheide Schultz - www.gemeinsam-helfen.org) veröffentlichte die „Leitfragen zur Kindeswohlgefährdung im Säuglingsalter“ erstmals unter dem Titel: „Kindeswohlgefährdung – Suche nach Orientierung“, in: Forum Erziehungshilfen, 3. Jg. 1997, Heft 1, S. 23-25.

Ausreichende Körperpflege

- ▶ Wird das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln angetroffen?
- ▶ Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- ▶ Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

Bemerkungen:

Geeigneter Wach- und Schlafplatz

- ▶ Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- ▶ Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- ▶ Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?

Bemerkungen:

Schützende Kleidung

- ▶ Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- ▶ Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- ▶ Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng geschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

Bemerkungen:

Altersgemäße Ernährung

- ▶ Gibt es eine stete Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
- ▶ Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung? Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- ▶ Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewahrt?

Bemerkungen:

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- ▶ Werden die Vorsorgeuntersuchungen für das Kind regelmäßig wahrgenommen?
- ▶ Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- ▶ Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

Bemerkungen:

Schutz vor Gefahren

- ▶ Wird das Kind z.B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- ▶ Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- ▶ Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)
- ▶ Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit o. Ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

Bemerkungen:

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- ▶ Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- ▶ Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- ▶ Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- ▶ Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z.B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

Bemerkungen:

Sicherheit und Geborgenheit

- ▶ Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
- ▶ Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- ▶ Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

Bemerkungen:

Individualität und Selbstbestimmung

- ▶ Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- ▶ Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

Bemerkungen:

Ansprache

- ▶ Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- ▶ Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- ▶ Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- ▶ Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Bemerkungen:

Verlässliche Betreuung

- ▶ Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- ▶ Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- ▶ Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?

Bemerkungen:

3.7 AH 2.8a.4 “Datenschutz bei Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“

Siehe als Querverweis auch die AH 8.1 Allgemeine Vorbemerkungen zum Datenschutz.

Grundlagen sind die §§ 8a, 61 bis 65 SGB VIII.

Beim **Datenschutz** wird an verschiedenen Stellen im SGB VIII das Thema Kinderschutz aufgegriffen.

- Nach **§ 61 Absatz 3 SGB VIII** gelten die Bestimmungen zum Datenschutz auch für Träger der freien Jugendhilfe.
- Grundsätzlich sind nach **§ 62 Absatz 2 SGB VIII** Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben.
- Ausnahme: § 62 Absatz 3 Nummer 2d und 4 erlauben ausdrücklich die Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten (z.B. Schule, Kita, ÄrztInnen), sofern dies zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig ist und die Erhebung bei dem Betroffenen selbst den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (z. B. in Fällen von sexualisierter Gewalt).
- **§ 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII** regelt, dass selbst anvertraute Daten im Falle eines Zuständigkeitswechsels an das zukünftig zuständige Jugendamt weitergegeben werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

Des Weiteren wird unter **Nummer 4** geregelt, dass Daten an jene in § 8a SGB VIII genannten erfahrenen Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden, ebenfalls weitergegeben werden dürfen.

- Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Regelung des **§ 64 Absatz 2a SGB VIII** zu beachten, dass in solchen Fällen (und wenn diese Fachkräfte der entsprechenden Stelle nicht angehören) die Daten entsprechend zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

3.8 AH 2.8a.5 “Verfahren in Fällen einer (drohenden) Zwangsheirat oder Zwangsehe bei minderjährigen Mädchen“

1. Grundsätze

- Eine Zwangsheirat / Zwangsehe stellt bei Minderjährigen immer eine Form der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII dar. Jugendliche haben dementsprechend einen (anonymen) Beratungsanspruch gemäß § 8 SGB VIII. Ein Indiz dafür kann eine geplante oder bereits vollzogene Verlobung sein.
- Entsprechende Äußerungen des Mädchens sind immer ernst zu nehmen - und es ist auch immer von einer (tatsächlichen oder so empfundenen) starken aktuellen Gefährdungssituation auszugehen.
- Die Entscheidung, vor der eigenen Familie zu fliehen oder sich von ihr zu trennen, ist aus unterschiedlichen Gründen (emotionalen und objektiven) für Mädchen meistens sehr schwer und folgenreich.
- Es ist ein sofortiges Tätigwerden analog der AH 2.8a.1 erforderlich.
- Eine Zwangsheirat ist gemäß § 240 StGB strafbar (Anlage).

2. Organisatorisches

- Es ist eine eindeutige und dauerhafte Zuständigkeit in der Fallbearbeitung notwendig. Ein Wechsel in der Fallbearbeitung sollte vermieden werden. Die Entscheidung (inkl. Kostenzusage) für eine Unterbringung liegt bei der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin / dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter.
- Bei einer notwendigen Unterbringung (außerhalb von Hannover) gelten die Entscheidungswege analog den bestehenden Regelungen bei Inobhutnahmen - in Abstimmung mit der Clearingstelle (Nennung von entsprechenden Zufluchtseinrichtungen) / ohne Einschaltung der Heimplatzberatung.
- Mit der Clearingstelle können Aufgaben in der Bearbeitung, z. B. die Kontaktaufnahme zur Einrichtung, die Unterbringung bzw. der Transport dorthin zwischen dem KSD-Bezirk und der Clearingstelle abgestimmt werden.
- Es wird eine Fallbearbeitung zu zweit empfohlen (analog Kindeswohlgefährdungen).
- Der jeweilige Migrationshintergrund und der traditionelle Hintergrund der Jugendlichen bzw. der Familie sind in der Fallbearbeitung zu beachten. Die Konsequenzen für die aufenthaltsrechtliche Situation sind durch eine Rücksprache mit einer entsprechenden Fachkraft abzuklären:
 - Beratungsstelle für Asylsuchende, 51.22.3, Tel: 47014 / 45379;
 - Beratungszentrum für Integrations- und Migrationsfragen der AWO, Tel: 21978-131;
 - Beratungsstelle Kobra (Phoenix e.V.), Tel: 701 15 17;
 - SUANA, Beratungsstelle für von MännerGewalt betroffene Migrantinnen, Tel: 126078-14/-18;
 - Krisentelefon Zwangsheirat, Tel: 0800-0667888 (kostenlos).

Wenn eine Übersetzung benötigt wird, ist analog der AH 2.42.1 Inobhutnahme - Übersetzungen zu verfahren.

3. Verfahren

3.1 Beratung und Schutzplan

- Wenn ein Mädchen äußert, von einer möglichen Zwangsheirat bedroht zu sein oder z. B. eine Ausreise in das Heimatland bzw. Herkunftsland mit dieser Absicht unmittelbar bevorsteht, ist zunächst über entsprechende Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Es erfolgt dann ggf. eine Weitervermittlung an entsprechende Beratungsstellen (Anlage). Die **Beratung** kann nach § 8a Absatz 3 SGB VIII zunächst auch anonym erfolgen.
- Es ist notwendig, bereits im Vorfeld einer möglichen Zwangsverheiratung mit der Familie und der Jugendlichen zu arbeiten, um den Schutz des betroffenen Mädchens gewährleisten zu können. Dabei ist eine Kollegiale Beratung im KSD-Team durchzuführen. Dazu ist es möglich, mit den Eltern eine entsprechende Vereinbarung zu schließen (Anlage). Die Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung liegt im zuständigen KSD-Bezirk.
- Es ist eine Perspektive gemeinsam mit dem Mädchen zu erarbeiten; auch für den Fall einer möglichen Nicht-Abwendung der Zwangsverheiratung bzw. der geplanten Ausreise. Es ist ihr dann deutlich zu machen, dass das Beratungsangebot weiter besteht. Dazu gehört auch die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation; ggf. unter Einbeziehung des Fachbereiches Recht und Ordnung. Ansprechperson für grundsätzliche Fragestellungen (auch ohne Namensnennung) ist dort OE 32.33 / Herr Diers - 44871.
- Es ist grundsätzlich das unmittelbare Gefährdungsrisiko abzuklären - und ein entsprechender **Schutzplan** zu entwickeln. Dazu kann auch die Vorbereitung einer Inobhutnahme gehören.
- Es ist zu prüfen, ob „Verbündete“, Freundinnen, etc. vorhanden und in den Schutzplan mit einzubeziehen sind. Das Mädchen sollte Telefonnummern einer vertrauten Freundin, einer Beratungsstelle, eines Frauenhauses oder des KSD mitnehmen. Leitfrage: Wer erscheint vertrauenswürdig und kann wann und wie erreicht werden bzw. hilfreich sein?
- Bei Mitwirkung der Eltern sind die Möglichkeiten einer ambulanten HzE zu überlegen.
- Bei Drohungen und Gewaltanwendungen seitens der Eltern gegenüber ihrer Tochter oder gegenüber Dritten ist die Polizei einzuschalten.

3.2 Inobhutnahme

- Wenn die Gefährdungssituation weiterhin besteht, erfolgt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die Unterbringung des betroffenen Mädchens i.d.R. außerhalb des eigenen Wohnortes - **ohne Nennung der Adresse gegenüber Eltern oder Dritten**.
- Im Einzelfall kann im Hinblick auf die Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Eltern eine Mitteilung an den Fachbereich Recht und Ordnung erfolgen, um ihnen die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand einer Zwangsheirat / Zwangsehe verbundenen möglichen Auswirkungen auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu verdeutlichen. Dieser Schritt ist im Rahmen des Schutzplanes gut zu überlegen und entsprechend vorzubereiten. Ansprechperson für grundsätzliche Fragestellungen (auch ohne Namensnennung) ist dort OE 32.33 / Herr Diers - 44871.

- Die Adresse bzw. der Aufenthaltsort des Mädchens wird nicht - weder den Eltern noch Dritten gegenüber - bekannt gegeben. Wenn die Eltern von Minderjährigen darüber Auskunft verlangen, ist an das Familiengericht zu verweisen.

In diesem Zusammenhang wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Familiengericht empfohlen. Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation wird gegenüber dem Gericht nur eine Kontaktadresse für die Gerichtsakte mitgeteilt. Aufenthaltsort und aktuelle Adresse der betroffenen Person werden nicht bekannt gegeben.

- Es ist notwendig, auch nach Abwendung einer drohenden Zwangsverheiratung mit der Familie und der Jugendlichen zu arbeiten, um den Schutz des betroffenen Mädchens gewährleisten zu können. Dabei ist eine Kollegiale Beratung im KSD-Team durchzuführen. Dazu ist es möglich, mit den Eltern eine entsprechende Vereinbarung zu schließen (Anlage). Die Verantwortung für die Überprüfung der Einhaltung liegt im zuständigen KSD-Bezirk.

3.3 Weiterarbeit nach einer Ausreise

Wenn eine Ausreise nicht verhindert werden kann, sind mit einer entsprechenden Beratungsstelle (Anlage) die weiteren Handlungsschritte gemeinsam abzustimmen.

Anlage zur AH 2.8a.5 "Verfahren in Fällen einer (drohenden) Zwangsheirat oder Zwangsheirat bei minderjährigen Mädchen"

Beratungsstellen und Informationsmaterial

Auf dem Laufwerk K sind unter „Fachberatung - Schwerpunkt 1 - Zwangsheirat“ ergänzende Informationen und Flyer verschiedener Institutionen abgespeichert:

- Beratungsstellen und Einrichtungen zum Thema in Hannover (u.a.)
 - Mädchenhaus Hannover e.V. (Ansprechpartnerin: Frau Munke), Tel: 44 08 57
 - Polizeidezernat Hannover (Ansprechpartnerin: Frau Kurun), Tel: 109 10 55
- Handlungsempfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Krisentelefon Zwangsheirat: 0800 – 0667888 / E-Mail: zwangsheirat@kargah.de
- Flyer für betroffene Mädchen und Frauen in arabischer, kurdischer und türkischer Sprache
- Leitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen (TERRE DES FEMMES e.V.)

Gesetzliche Grundlagen

§ 240 Nötigung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder **zur Eingehung der Ehe** nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Vorlage für eine Vereinbarung (3.1 und 3.2 der AH)

Eine Vereinbarung ist angezeigt, wenn die Vermutung besteht, dass sie Einfluss auf die Eltern haben könnte. Sie ist jeweils individuell - auf die Situation des Mädchens bezogen - zu formulieren.

Formulierungen können sein:

- ... wird in den Haushalt ihrer Eltern / ihres Bruders entlassen. Die Eltern stimmen zu, dass sie dort bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit leben kann.

- Die Eltern ermöglichen ihr einen regelmäßigen Schulbesuch. Die SchulleiterIn / die bzw. der KlassenlehrerIn wird sich umgehend an Frau ... oder Herrn ... vom Kommunalen Sozialdienst (KSD) wenden, wenn ... der Schule länger als unentschuldig fernbleibt.
- Besuche in / im (... *hier das entsprechende Heimatland des Mädchens eintragen* ...) finden nur auf eigenen Wunsch von ... statt.
- Die Verlobung mit ... wird bis zum aufgelöst.

Wichtig ist bei solchen Vereinbarungen, dass klar abgesprochen sein muss, wer deren Einhaltung kontrolliert. Dazu gehört auch, zu überlegen, in welchen Abständen der KSD Kontakt zu einer Familie aufnimmt, deren Tochter beispielsweise nach einer Inobhutnahme wegen drohender Zwangsverheiratung zurückgekehrt ist, um ihren Eltern „noch eine Chance zu geben“.

Die Vereinbarung muss mit den Mädchen besprochen sein und deren Inhalt muss ihnen bekannt sein. Es ist wichtig, sie darauf hinzuweisen, dass die Verantwortlichen (z.B. KSD) davon ausgehen, dass diese Vereinbarung von den Unterzeichnenden eingehalten wird, gleichzeitig dürfen die Mädchen sich aber nicht in falscher Sicherheit wiegen. Das heißt, es ist auch notwendig mit ihnen zu besprechen, was sie tun, wenn ihre Eltern sich nicht an die Vereinbarung halten.

In Fällen, in denen es nicht möglich ist, Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen, könnte überlegt werden, ob es möglich ist, beim KSD ein Schriftstück des Mädchens zu hinterlegen, in dem sie ihre Angst, im Ausland verheiratet zu werden, dokumentiert. Würde sie nach den Ferien die Schule oder Ausbildungsstelle nicht wieder besuchen, könnte aufgrund dieses Schriftstück entsprechend bei den Eltern nachgefragt werden.

3.9 AH 2.8a.6 "Umgang mit Polizeimeldungen bei häuslicher Gewalt (HAIP)"

1. Grundsatz bzw. Ablauf nach HAIP

- Die Handreichung für die Polizei in Niedersachsen gibt in Fällen von Häuslicher Gewalt gegen Frauen eine Information der Jugendbehörde vor, wenn Kinder bzw. Jugendliche im Haushalt leben.
- Diese Vorgabe wird in Hannover im Rahmen des HAIP-Interventionsverlaufs dadurch umgesetzt, indem der KSD von den jeweiligen Polizeidienststellen über einen Einsatz bei Häuslicher Gewalt immer dann informiert wird, wenn Kinder bzw. Jugendliche mit im Haushalt leben.
- Die Polizeimeldungen gehen per Fax in der KSD-Zentrale ein und werden von dort an die zuständigen Bezirke weiter gefaxt. Durch die Fachberatung erfolgt parallel eine statistische Erfassung der Meldungen.

Es gibt darüber hinaus weitere Möglichkeiten, dass der KSD über entsprechende Fälle informiert wird:

1. durch die Betroffenen (Frauen, Männer, Kinder bzw. Jugendlichen) selbst
2. durch andere Institutionen (im HAIP-Verbund)
3. durch das Familiengericht (bei Fällen nach dem GewSchG - oder in anderen Verfahren: Trennungs- und Scheidungsregelungen, Umgangsregelungen, Herausgabeverfahren, ...).

2. Arbeitsweise des KSD in den Fällen, in denen Kinder bzw. Jugendliche betroffen sind

Die Meldung ist immer auf „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung hin zu prüfen. Grundsätzlich wird der „Schweregrad“ der Meldung bei der Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt. Dazu zählt u.a., ob und inwieweit Kinder unmittelbar von Gewalthandlungen betroffen waren, diese selbst erfahren oder (nur) miterlebt haben, wie alt sie sind, etc.

Eine Kontaktaufnahme bzw. nachgehende Arbeit ist immer dann vorgesehen, wenn Kinder z.B. massive Gewalthandlungen zwischen ihren Eltern erlebt haben oder Gewalthandlungen selbst erfahren haben - bzw. weitere Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aus der Meldung hervorgehen.

In jedem Fall erfolgt mit den Betroffenen eine Klärung der Situation und welche der nachfolgenden Handlungsschritte als geeignete Intervention infrage kommen:

- Beratung von Familien, Eltern und Kindern / Jugendlichen
- Beratung zum Sorge- und Umgangsrecht
- Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren
- Einleitung von HzE
- Weitervermittlung an andere Institutionen (u.a. im HAIP-Verbund)
- Inobhutnahme von Kindern / Jugendlichen
- Stellungnahmen nach dem GewSchG

2.1 Zu den Eltern bzw. zur Mutter des Kindes / der Kinder wird grundsätzlich - innerhalb einer Woche - Kontakt aufgenommen und über die entsprechenden Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten durch den KSD bzw. die anderer Institutionen (u.a. im HAIP-Verbund) informiert. Es sei denn, dass die Gefährdungssituation und das Alter der Kinder ein sofortiges Tätigwerden erfordern.

- 2.2 Die Kontaktaufnahme erfolgt durch ein Formschreiben. Das weitere Vorgehen (Hausbesuch, Gespräch in der Dienststelle) kann dann im Einzelfall geregelt werden. Das hängt mit davon ab, ob die Familie bereits bekannt ist oder ob bereits eine HzE läuft.
- 2.3 Es liegt im Ermessen der zuständigen Sachbearbeitung, ob und in welcher Form reagiert wird, wenn es auf das erste Anschreiben keine Reaktion gibt. Es sind dann entweder ein weiteres Anschreiben oder ein (angemeldeter oder nicht angemeldeter) Hausbesuch möglich.
- 2.4 Die Vorgehensweise ist in der Karteikarte bzw. in der Leistungsakte entsprechend zu dokumentieren.

* * *

3.10 AH 2.8a.7 “Umgang mit Polizeimeldungen über straffällige Mädchen und Jungen unter 14 Jahren”³

Vorbemerkungen

Das Handlungskonzept (Laufwerk K - KSD-Konzepte) bleibt in seiner grundsätzlichen Ausrichtung - Formulierung einer „neuen Herangehensweise“ für den KSD - bestehen. Es stellt damit den theoretischen Rahmen für eine Intervention des KSD in entsprechenden Einzelfällen dar.

Die entsprechenden Anschreiben und der Leitfaden für das Erstgespräch sowie die Vereinbarung zwischen Familie und KSD befinden sich ebenfalls auf dem Laufwerk K unter Formulare - Erzieherische Hilfen.

Für die methodische Umsetzung in der Bezirkssozialarbeit gelten die nachfolgenden Handlungsschritte, die in den Einzelpunkten im Handlungskonzept konkretisiert werden.

1. Grundsätze in der Arbeit mit straffälligen Kindern

Grundsätzlich wird jede Mitteilung der Polizei (hier sind alle Straffälligkeiten gemeint) durch den zuständigen Bezirk bearbeitet.

Dazu gehört die Klärung im Einzelfall, ob und in welcher Form eine Reaktion des KSD gegenüber den entsprechenden Kindern und ihren Eltern erfolgt; die u.a. von der Schwere und Wiederholung der Tat abhängt.

Es wird dazu eine Rücksprache mit der Polizei empfohlen (Intervention noch erforderlich?) Bei einer Wiederholungstat erfolgt immer eine Kontaktaufnahme.

Im Ermessen des zuständigen Bezirkes liegen dabei die Art und Weise sowie der Ort der jeweiligen Kontaktaufnahme; die u.a. davon abhängig ist, ob die Familie bereits bekannt ist oder eine HzE erhält.

Bei einer Kontaktaufnahme gilt die Zielrichtung: Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten in der Beratung und Konfrontation der straffälligen Mädchen und Jungen mit ihrem Verhalten. Dabei soll deutlich gemacht werden, dass dieses Verhalten nicht angemessen ist. Bei der Bewertung des Verhaltens gilt: Die Tat wird abgelehnt, nicht aber das Mädchen oder der Junge als Person.

Die „Opferfamilie“ wird - soweit bekannt - angeschrieben und auf Angebote des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in der JGH (51.20.4) hingewiesen. Dies geschieht durch den Bezirk, in dem diese Familie lebt.

Die Einzelfälle und die jeweilige Vorgehensweise sind in der Karteikarte bzw. in der Leistungsakte entsprechend zu dokumentieren.

Diese Unterlagen sind mit der Karteikarte weiter aufzubewahren, auch wenn die restlichen Unterlagen aufgrund der 1-Jahres-Frist der AH 8 Aktenführung und Datenschutz zu vernichten sind.

³ Bei 13-jährigen Kindern, die bereits eine Vielzahl von Straffälligkeiten aufweisen, wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur JGH empfohlen, um die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf das Erreichen der Strafmündigkeit abzustimmen.

2. Handlungsschritte

Wenn die Einschätzung getroffen wird, dass eine Kontaktaufnahme notwendig ist, ist zu entscheiden, ob dies unmittelbar durch ein Anschreiben - oder die Thematisierung z. B. bei einer laufenden HzE erst im nächsten HPG erfolgt.

- 2.1** Wenn eine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit gesehen wird, wird auf dem schnellsten Weg Kontakt mit den Eltern aufgenommen. Dies kann mit einem standardisierten Brief erfolgen. In diesem Brief wird darauf hingewiesen, dass diese Strafauffälligkeit dem KSD bekannt ist. Es wird auf eine Beratungsmöglichkeit hingewiesen.
- 2.2** Bei einer erneuten Polizeimeldung ist mit der Familie ein persönliches Gespräch zu führen. Das 2. Anschreiben bzw. andere Formen der Kontaktaufnahme (z.B. telefonisch oder durch einen Hausbesuch) liegen ebenfalls im Ermessen des Bezirkes. Das Anschreiben dafür ist auf den Einzelfall bezogen vom Bezirk zu erstellen.
- 2.3** Bei einer Handlung mit individuellen Opfern (räuberische Erpressung, Gewaltanwendungen jeglicher Art, z. B. „Abzocken“, sexuell grenzverletzendes Verhalten) wird ein persönliches Gespräch mit den Eltern und den Mädchen oder Jungen geführt. Wenn keine Reaktion auf das Anschreiben erfolgt, erfolgt ein 2. Versuch der Kontaktaufnahme. Es liegt im Ermessen des Bezirkes, ob dafür ein weiteres Anschreiben oder eine andere Form der Kontaktaufnahme erfolgt. Wenn auch darauf keine Reaktion erfolgt, wird erst bei einer erneuten Polizeimeldung wieder versucht werden, Kontakt zur Familie aufzunehmen. (Schnittstelle zu 2.7)
- 2.4** Im Gespräch werden sowohl die strafauffälligen Mädchen und Jungen als auch die Eltern mit ihrem Verhalten konfrontiert. Als Orientierungshilfe dafür kann der Leitfaden für das Erstgespräch bzw. für weitere Gespräche / Beratungssetting (Laufwerk K - Formulare - Erzieherische Hilfen) herangezogen werden.
- 2.5** Wenn im Erstgespräch deutlich geworden ist, wo ein Fehlverhalten vorgelegen hat und dieses von den Mädchen bzw. Jungen und ihren Eltern anerkannt wird, folgt eine Festlegung auf notwendige Schritte zur Veränderung. Als Arbeitsgrundlage dafür kann die Vereinbarung zwischen Familie und KSD genutzt werden. In diesen Fällen kommt es nicht zu einer HzE. Zur Überprüfung der Vereinbarung wird ein weiterer Termin mit der Familie vereinbart. Weitere Gespräche werden bei Bedarf im Einzelfall vereinbart.

Dieser Punkt kann übergangen werden, wenn an dieser Stelle bereits deutlich wird, dass die Familie eine darüber hinausgehende Hilfe benötigt.

- 2.6** Wenn deutlich wird, dass alle Beteiligten die Ernsthaftigkeit sehen und anerkennen, wird eine über den vorherigen Punkt hinausgehende Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme angeboten. Diese können - neben familiären und sozialräumlichen Ressourcen - im ambulanten, teilstationären oder stationären Bereich (HzE) liegen.
- 2.7** Sollten die Beratungen keinen Erfolg auf die weitere Entwicklung zeigen und weitere Straftaten folgen, wird im Prozess zu klären sein, welche Hilfen für die Familie noch infrage kommen oder ob eine Anrufung des Familiengerichtes erforderlich ist. Die Abklärung der weiteren Verfahrensweise ist im Rahmen einer verbindlichen Kollegialen Beratung vorzunehmen.

Dies gilt auch in den Fällen, wo eine Zusammenarbeit mit dem KSD abgelehnt wird.

Anlage zur AH 2.8a.7 "Arbeitsmaterialien zum Umgang mit Polizeimeldungen über strafauffällige Mädchen und Jungen unter 14 Jahren"

Der Leitfaden für das Erstgespräch / Beratungssetting

Die / Der MA des KSD spricht zuerst mit dem Mädchen / Jungen

1. Die Geschichte der Tat

Erzähl mal Deine Geschichte?

.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

Prüffrage an den MA des KSD (unausgesprochen)

Stimmt diese Geschichte mit den vorliegenden Informationen des KSD überein? Wenn nein, wird das Mädchen / der Junge mit den Widersprüchen konfrontiert.

Was ist Dein Anteil an dieser Tat?

.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

2. Opferbezug

Kennst Du das Opfer? Wenn ja, woher?

.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

3. Bewertung der Tat

War Dein Verhalten o.k.?

.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

4. Das Verhalten

Was muss passieren, damit Du das gleiche Verhalten zeigst (konkrete Benennung)?

.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

5. Verhaltensänderung

Was muss passieren, damit Du anders reagieren kannst? Wie sieht das aus? Was machst Du dann anders? Was brauchst Du, um das umzusetzen? Wann hast Du in ähnlichen Situationen anders gehandelt?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

Die / Der MA spricht anschließend mit den Eltern

1. Geschichte der Tat

Erzählen Sie Ihre Geschichte?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

Prüffrage an den MA des KSD (unausgesprochen)

Stimmt diese Geschichte mit den Informationen des KSD überein? Wenn nein, werden die Eltern mit den Widersprüchen konfrontiert.

2. Reflexion der Tat

Wie erleben Sie diese Situation? Sind Sie mit dem Verhalten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes einverstanden?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

3. Das Verhalten

Wie haben Sie reagiert?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

4. Interaktion zwischen Eltern und Tochter / Sohn

Wie hat Ihre Tochter / Ihr Sohn auf Ihr Verhalten reagiert?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

5. Autoritätsfrage

Wie hat Ihre Tochter / Ihr Sohn auf diese Grenzen / Strafen reagiert?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

6. Machtfrage

Wer ist der Chef in dieser Familie?

.....
.....

(Für persönliche Notizen)

7. Erfolgsfrage

Was brauchen Sie, um Ihre Erziehungsaufgabe erfolgreich auszuüben?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen).

8. Veränderungen

Was braucht Ihre Tochter / Ihr Sohn, um nicht mehr straffällig zu sein?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

9. Ressourcen

Welche Ressourcen oder Stärken sehen Sie in der Familie, bei Ihrem Kind, bei sich selbst, in Ihrem Umfeld?

.....
.....
.....
.....

(Für persönliche Notizen)

Vereinbarung zwischen Familie und KSD

Vom:

Zwischen:
.....
.....

Konkrete Zielvereinbarungen:
(einfach und verständlich beschreiben)

Aus Sicht der Eltern:
.....
.....

Aus Sicht der Tochter / des Sohnes:
.....
.....

Aus Sicht des KSD:
.....

Nächste Gespräche:

(Unterschrift Eltern)

(Unterschrift Mädchen/Junge)

(Unterschrift KSD)

Brief an die Eltern des tatverdächtigen Kindes
- zur Übertragung auf einen Briefkopf -

Sehr geehrte Familie,

bevor wir zum Grund unseres Schreibens kommen, möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen.

Der Kommunale Sozialdienst ist ein Bereich des Fachbereiches Jugend und Familie der Stadt Hannover. Wir sind u.a. zuständig für Fragen zur Erziehung von Kindern. Wenn es Schwierigkeiten in einer Familie gibt, können wir Eltern und Kinder dabei unterstützen, eine gemeinsame Lösung dafür zu finden. Wir arbeiten stadtteilorientiert, d.h., Sie können uns in Ihrer Nähe erreichen. Vielleicht haben Sie uns schon einmal kennen gelernt.

Wir wenden uns heute an Sie, weil wir von der Polizei darüber informiert worden sind, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter einer Straftat verdächtigt wird.

Wir wissen aus langjähriger Erfahrung, dass die strafbare Handlung eines Kindes ein Hinweis auf Schwierigkeiten z.B. in der Schule oder in der Familie sein kann. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig auf eine Straftat zu reagieren - und sie deutlich als Fehlverhalten zu bewerten. Dies ist auch notwendig, um mögliche weitere Straftaten zu verhindern. Dies ist eine wichtige Aufgabe von Ihnen als Eltern.

Wir möchten Sie dabei aber nicht alleine lassen und bieten Ihnen unsere Unterstützung an. Wenn Sie an einer Beratung interessiert sind, können Sie sich zu den Sprechzeiten an den Unterzeichner / die Unterzeichnerin wenden. (oder auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen)

Wenn Sie unsere Unterstützung nicht benötigen, gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Erziehungsverantwortung allein wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brief an die Eltern des tatverdächtigen Kindes bei individuellen Opfern
- zur Übertragung auf einen Briefkopf -

Sehr geehrte Familie ...,

bevor wir zum Grund unseres Schreibens kommen, möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen.

Der Kommunale Sozialdienst ist ein Bereich des Fachbereiches Jugend und Familie. Wir sind u.a. zuständig für Fragen zur Erziehung von Kindern. Wenn es Schwierigkeiten in einer Familie gibt, können wir Eltern und Kinder dabei unterstützen, eine gemeinsame Lösung dafür zu finden. Wir arbeiten stadtteilorientiert, d.h., Sie können uns in Ihrer Nähe erreichen. Vielleicht haben Sie uns schon einmal kennen gelernt.

Wir wenden uns heute an Sie, weil wir von der Polizei darüber informiert worden sind, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter einer Straftat verdächtigt wird. Dabei wurde ein anderes Kind geschädigt.

Wir wissen aus langjähriger Erfahrung, dass die strafbare Handlung eines Kindes ein Hinweis auf Schwierigkeiten z.B. in der Schule oder in der Familie sein kann. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig auf eine Straftat zu reagieren - und sie deutlich als Fehlverhalten zu benennen. Dies ist auch notwendig, um mögliche weitere Straftaten zu verhindern. Dies ist Aufgabe der Eltern.

Wir möchten Sie dabei aber nicht alleine lassen und bieten Ihnen unsere Unterstützung an.

Wir möchten Sie deshalb am um Uhr zu Hause besuchen und in einem persönlichen Gespräch gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Sohn / Ihrer Tochter über die Polizeimeldung sprechen.

- alternativ -

Wir möchten Sie und Ihren Sohn / Ihre Tochter deshalb bitten, zu einem persönlichen Gespräch über die Polizeimeldung am um Uhr zu uns in die Dienststelle zu kommen.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn Ihnen dieser Termin nicht passen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Brief an die Eltern des Opfers
- zur Übertragung auf einen Briefkopf -

Sehr geehrte Familie ...,

bevor wir zum Grund unseres Schreibens kommen, möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen.

Der Kommunale Sozialdienst ist ein Bereich des Fachbereiches Jugend und Familie. Wir sind u.a. zuständig für Fragen zur Erziehung von Kindern. Wenn es Schwierigkeiten in einer Familie gibt, können wir Eltern und Kinder dabei unterstützen, eine gemeinsame Lösung dafür zu finden. Wir arbeiten stadtteilorientiert, d.h., Sie können uns in Ihrer Nähe erreichen. Vielleicht haben Sie uns schon einmal kennen gelernt.

Wir wenden uns heute an Sie, weil wir von der Polizei über die Ermittlungen in einer Strafsache informiert worden sind, bei der Ihr Sohn / Ihre Tochter geschädigt worden ist. Wir sind zuständig für die Familie des Kindes, das der Straftat verdächtigt wird, und haben uns auch mit dieser Familie in Verbindung gesetzt.

Es tut uns leid, was Ihrem Kind passiert ist.

Uns ist es wichtig, wie es Ihnen bzw. Ihrem Kind geht. Vielleicht brauchen Sie bei der Verarbeitung der Tat Hilfe und Unterstützung. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) des Fachbereiches Jugend und Familie kann Ihnen in dieser Situation weiterhelfen. Wenn Sie an einer Beratung interessiert sind, können Sie unter den Telefonnummern 168 - 43086, 168 - 44338, 168 - 48643 ihre Ansprechperson erfahren. Dort bekommen Sie auch Informationen zu weiteren Beratungsstellen.

Sie und Ihr Kind haben ein Recht auf ein Leben ohne Angst und Gewalt. Wir hoffen, dass Sie die Möglichkeit haben, das Erlebnis alleine oder mit Hilfe und Unterstützung von Fachleuten gut bewältigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

3.11 AH 2.8a.8 "Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in den Sonderdiensten des KSD"

Grundsatz:

Die Sonderdienste des KSD gehören mit zum Fachbereich 51. Insofern unterliegen auch deren MitarbeiterInnen dem § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Es ist deshalb zu regeln, wie die MitarbeiterInnen der Sonderdienste im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenwahrnehmung mit entsprechenden Einzelfällen umgehen, in denen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Grundsätzlich sollten die jeweiligen Stellen über die entsprechenden Regelungen in den bestehenden AH informiert werden. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit die AH auch für diese Stellen gelten oder entsprechend ergänzt werden müssen.

Verfahren:

51.20.12 Eingliederungshilfe

Werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) bekannt, ist der zuständige KSD-Bezirk darüber zu informieren.

Die Fallverantwortung bzw. die weitere Bearbeitung des Einzelfalles inkl. aller notwendigen Handlungsschritte entsprechend der AH 2.8a ff. liegt dann im Bezirk.

Die/Der zuständige MitarbeiterIn in 51.20.12 wird in die Hilfeplanung bzw. in die Entwicklung eines Schutzplans mit einbezogen und beteiligt sich an der Umsetzung, um z. B. einen guten Kontakt zu den Eltern für den Hilfeplanungsprozess nutzen zu können.

51.20.4 Jugendgerichtshilfe

Werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) bekannt, bearbeitet die Stelle zunächst in eigener Verantwortung entsprechend der Regelungen in den AH.

Wenn eine darüber hinausgehende Hilfe zur Erziehung erforderlich erscheint, ist der zuständige KSD-Bezirk darüber zu informieren. Die Verantwortung für das weitere Verfahren liegt dann im zuständigen KSD-Bezirk.

Der konkrete Zeitpunkt der Verantwortungsübergabe wird zwischen JGH und Bezirk vereinbart und dokumentiert. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt die Verantwortung bei der JGH.

51.21.6 Gemeinwesenarbeit

Werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) bekannt, ist der zuständige KSD-Bezirk darüber zu informieren.

Die Fallverantwortung bzw. die weitere Bearbeitung des Einzelfalles inkl. aller notwendigen Handlungsschritte entsprechend der AH 2.8a ff. liegt dann im Bezirk.

Die/Der zuständige MitarbeiterIn in 51.21.6 kann in die Hilfeplanung bzw. in die Entwicklung eines Schutzplans mit einbezogen werden.

51.22.4 Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle handelt es sich grundsätzlich um einen Gefährdungsfall. Die Fallverantwortung liegt beim zuständigen KSD-Bezirk.

Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindes (Anlage zur AH 2.8a.1) in der Pflegestelle bekannt, liegt die Verantwortung für das weitere Verfahren entsprechend der AH 2.8a ff. in der Bereitschaftspflege.

51.22.4 Pflegekinderdienst/Tagespflege

In den Fällen einer „Pädagogischen Tagespflege“ bzw. einer „Tagespflege nach HzE“ liegt die Verantwortung beim zuständigen KSD-Bezirk, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) in der Herkunftsfamilie bekannt werden.

In allen anderen Fällen liegt die Verantwortung für das weitere Verfahren entsprechend der AH 2.8a ff. bei der zuständigen Mitarbeiterin der Tagespflege.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindes in der Pflegestelle bekannt werden.

51.22.4 IKEM

Werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) bekannt, ist der zuständige KSD-Bezirk darüber zu informieren.

Die Fallverantwortung bzw. die weitere Bearbeitung des Einzelfalles inkl. aller notwendigen Handlungsschritte entsprechend der AH 2.8a ff. liegt dann im Bezirk.

Die Einbeziehung der zuständigen Mitarbeiterin bei IKEM bzw. der ehrenamtlichen Kraft bei der Hilfeplanung bzw. im Rahmen eines Schutzplans ist im Einzelfall zu klären.

Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindes durch die ehrenamtliche Kraft bekannt, liegt die Verantwortung für das weitere Verfahren bei IKEM.

51.23.4/Pflegekinderdienst/Vollzeit- und Sonderpflege (inkl. Adoption)

Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung (Anlage zur AH 2.8a.1) bekannt, ist der zuständige KSD-Bezirk darüber zu informieren. Die Verantwortung für die weitere Bearbeitung des Einzelfalles inkl. aller notwendigen Handlungsschritte entsprechend der AH 2.8a ff. liegt dann im Bezirk.

Im Rahmen der 2-Jahresfrist liegt die Verantwortung dann bei der/dem zuständigen MitarbeiterIn im Pflegekinderdienst.

In beiden Fällen wird die/der jeweils zuständige MitarbeiterIn der anderen Stelle in die Hilfeplanung bzw. in die Entwicklung eines Schutzplans mit einbezogen.

Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindes in der Pflegestelle bekannt, liegt die Verantwortung für das weitere Verfahren bei der/dem zuständigen MitarbeiterIn im Pflegekinderdienst.

Meldungen an den KSD-Bezirk und Dokumentation

Meldungen an den zuständigen KSD-Bezirk erfolgen mit dem entsprechenden Bogen (bzw. Teilen davon) der Dienstvereinbarung für 51 zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Dieser Bogen dient gleichzeitig der entsprechenden Dokumentation in der jeweiligen Stelle.

3.12 Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung

- wird zurzeit überarbeitet -

3.13 Anzeige einer Straftat bei Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Der originäre Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, das Kindeswohl zu sichern und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der KSD keine Strafanzeigen stellt. In bestimmten Einzelfallkonstellationen kann dies jedoch angezeigt sein.

1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrages stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen Jugendhilfe (hier: der KSD) eine Strafanzeige gegen Eltern stellen soll, die ihre Kinder misshandelt haben. Eine „offizielle“ Verpflichtung besteht dazu nicht, wenn die Jugendhilfe ihrem originären Auftrag nachgekommen ist, das Kindeswohl zu sichern und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat.

Ausnahme: Wenn es um die Verhinderung weiterer Straftaten geht, die durch eine entsprechende Anzeige verhindert werden können (§§ 34 und 138 StGB).

Auch wenn dies in § 138 StGB nicht genannt wird, bleibt die Frage, ob nicht in „besonders schweren Fällen“ auch die Jugendhilfe im Sinne einer gesellschaftspolitischen Verantwortung eine entsprechende Straftat (und die ist es u. a. nach §§ 171 oder 225 StGB) zur Anzeige bringen soll.

In diesem Zusammenhang ist mit anderen Institutionen (wie z. B. Polizei, Kinderkliniken, ...) zu klären, ob diese bei Kenntnis entsprechender Einzelfälle eine Anzeige stellen. Eine Möglichkeit ist es, im Hinblick auf die Verfahrensverantwortung diese Frage in jedem Fall durch den KSD zu stellen und die entsprechenden Handlungsschritte dafür abzustimmen. Auch ist mit dem Familiengericht abzustimmen, wann in entsprechenden Fällen, die durch den KSD dort „angezeigt“ werden, eine Information der Staatsanwaltschaft erfolgt, die ebenfalls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren in Gang setzt.

Mit zu überlegen ist auch, welche Wirkung dies in der Öffentlichkeit und bei hilfeschuchenden Eltern hat - oder ob dieses zu vernachlässigen ist - und welche Auswirkungen eine Anzeige und das daraufhin folgende Ermittlungs- und Strafverfahren auf die betroffenen Kinder hat.

2. Verfahren zur Prüfung einer Strafanzeige

Bei der Entscheidung, ob eine Strafanzeige erstattet wird, sind zunächst immer der Nutzen und die Erfolgsaussichten einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. späteren Verurteilung den Auswirkungen und dem Willen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand) gegenüberzustellen. Es ist zu überlegen, ob und inwieweit ein mögliches Strafverfahren ihren Interessen dienlich ist und welche Auswirkungen es auf den Hilfeprozess insgesamt haben kann.

Die grundsätzliche Entscheidung, in welchen Fällen eine Strafanzeige sinnvoll ist, hängt damit sowohl von den rechtlichen Voraussetzungen zur Übermittlung von Sozialdaten als auch von der Abwägung möglicher Auswirkungen auf die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen ab.

2.1 Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen

Mit Einschaltung der Strafermittlungsbehörden wird ein System in Bewegung gesetzt, das den Fokus nicht (unmittelbar) auf das Wohl des Kindes setzt, sondern auf die Bestrafung des Täters/der Täterin. Auch wenn das Verfahren für die betroffenen Kinder so schonend wie möglich gestaltet wird, muss bei einem Strafverfahren mit erheblichen Belastungen für das Opfer gerechnet werden.

Dazu gehören die u. U. mehrfach notwendigen Vernehmungen und Gespräche, verbunden mit dem Gefühl „Mir glaubt niemand“, „Ich bin doch selber schuld“, die zu weiteren Traumatisierungen des Opfers führen können.

Darüber hinaus ist bei Anzeigen gegen sorgeberechtigte Eltern die Beziehung und Bindung zwischen Eltern und Kind besonders zu berücksichtigen. Aussagen gegen die eigene Mutter oder den Vater stellen eine besondere Belastung dar, vor allem dann, wenn für das Kind das Unrecht nicht erkennbar bzw. zuordenbar ist und dadurch die Gefahr besteht, dass sich das Kind aus seiner Sicht durch das Verfahren „schuldig“ gegenüber seinen Eltern macht.

Die engen Verstrickungen des Kindes mit dem Täter/der Täterin können in Strafverfahren zu gravierenden Sekundärschäden führen. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn eine vertrauensvolle Bezugsperson fehlt, die das Kind während des Verfahrens begleitet und unterstützt.

Es ist immer zu prüfen, ob die Bereitschaft und Fähigkeit, ein Strafverfahren durchzustehen, vorhanden ist. Ein Strafverfahren, das z. B. wegen fehlender oder unzureichender Aussagebereitschaft bzw. -fähigkeit zu keiner für das Kind ersichtlichen Strafe (Freispruch, Einstellung) führt, ist die schlechteste aller möglichen Varianten für das Opfer.

2.2 Arbeit mit den Eltern

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit in entsprechenden Einzelfällen mit den Eltern gearbeitet werden kann. Dazu gehört u. a., ob die Eltern bzw. einzelne Elternteile (wenn sie die misshandelnden Personen waren) bereit und in der Lage sind, zu ihrer Handlung zu stehen und ihr Verhalten zu reflektieren und zu verändern.

Wenn - entsprechend der AH 2.8a.1 - ein Mangel an Bereitschaft zur Erbringung der notwendigen Leistungen vorliegt und dementsprechend das Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen wird, kann eine Strafanzeige infrage kommen.

2.3 Umsetzung im KSD

Wenn es im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrages und bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu sorgerechtseinschränkenden Maßnahmen kommt, ist die Möglichkeit einer Strafanzeige zu überlegen. Dabei sind die Dienststellenleitung und ggf auch die Fachberatung mit einzubeziehen.

Grundsätzlich stellt die zuständige Sachbearbeitung selbst keine Strafanzeigen, um im Rahmen der Hilfeplanung mit der Familie bzw. den Eltern weiterarbeiten zu können. Zu überlegen ist aber, ob dies durch einen Vormund/Pfleger (Ergänzungspflegschaft) möglich ist bzw. in welchen Fällen eine entsprechende Information an die Justiz erfolgt, um ggf. dadurch ein Strafverfahren in Gang zu setzen.

Bei jeder Sorgerechtsbeschränkung aufgrund einer Kindesmisshandlung oder sexualisierter Gewalt gegenüber einem Kind ist durch den Vormund bzw. Personensorgerechtspfleger eine Strafanzeige gegen die schädigende Person zu prüfen; u. a. um Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen zu können. Das Ergebnis ist in der VP-Akte zu dokumentieren.

2.4 Leitfragen zur Beurteilung der Einleitung eines Strafverfahrens

Unter der Voraussetzung einer detaillierten rechtlichen Prüfung und vor dem Hintergrund der Interessen des Kindes oder des/der Jugendlichen sprechen folgende Aspekte für eine Anzeige:

- Der Wunsch des Opfers nach einer Bestrafung des Täters/der Täterin; häufig verbunden mit der Hoffnung auf Schutz für andere mögliche Opfer.
- Eine Verurteilung des Täters/der Täterin kann dem Opfer beim Verarbeiten der Erlebnisse helfen. Während die Schuldfrage für das Opfer oft zentrales Thema ist, weisen die TäterInnen vor allem in Fällen der sexualisierten Gewalt in der Regel alle Verantwortung von sich. Inwieweit die Verurteilung bei der Verarbeitung des Erlebten hilft, hängt stark vom Alter (Einsichtsfähigkeit etc.) des Kindes und seiner Beziehung zu dem/der TäterIn ab. Hier wäre eine entsprechende Fachberatungsstelle einzubeziehen (AH 2.107.2).
- Die Maßnahmen der Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts etc.) können sich für das Opfer als Bestrafung und Schuldzuweisung an seine eigene Person darstellen. Für das Opfer werden tief greifende Veränderungen spürbar, während der Täter/die Täterin unbehelligt bleibt.

Mit der Strafanzeige werden das Geheimnis öffentlich und die Schuld dem Täter/der Täterin zugewiesen, was vor allem in Fällen der sexualisierten Gewalt von Bedeutung sein kann.

Gegen eine Anzeige spricht,

- wenn die zu erwartenden „Sekundärschäden“ durch das Strafverfahren schwerer wiegen als der mögliche Nutzen;
- wenn die Erfolgsaussichten auf eine tatsächliche Strafverurteilung gering sind.

2.5 Leitfragen zur rechtlichen Beurteilung der Weitergabe von Informationen (§ 203 StGB)

- Handelt es sich um eine konkrete Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen?
- Dauert die Gefährdung an?
- Kann die Gefährdung nur durch Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgewendet werden?
- Gibt es keine anderen angemessenen „mildereren“ Möglichkeiten?
- Hat das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche, die Sorgeberechtigten bzw. die Person, die die entsprechende Information (Sozialdaten) anvertraut hat, die Einwilligung in die Datenübermittlung verweigert bzw. konnte z. B. aus Zeitgründen nicht danach gefragt werden?

Wenn alle Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, darf die/der MitarbeiterIn die entsprechenden Informationen (Daten) weitergeben.

Der Entscheidungsprozess von der Datenerhebung bis zur Datenübermittlung ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren. Die Dienststellenleitung zeichnet das Verfahren gegen.
